



Der Gemeindeanzeiger

Gemeinsames Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinden Gablingen und Langweid a. Lech

Jahrgang 37

Freitag, den 24. April 2026

Nr. 17

Special
Vorstellung der Festdamen-Dirndl

Einladung zum traditionellen

Maibaumaufstellen

- mit Ehrungen langjähriger Mitglieder -

Am **Donnerstag, den 30. April**

Ab **18.30 Uhr**

Am **Dorfplatz Achsheim**

Für Unterhaltung sorgt der
Musikverein Langweid
und
um Ihr leibliches Wohl
kümmert sich die
Feuerwehr Achsheim.

Auf Ihr Kommen
freut sich



Gemeinde Gablingen



Amtliche Bekanntmachungen

Rufbereitschaft

Bauhof -
Tel. 0151/46152711
Kläranlage Gablingen -
Tel. 0172/86032075
Wasserrohrbrüche -
Tel. 08230/8901-55

Bei Sterbefällen

Friedhofsarbeiten im Auftrag der Gemeinde
Bestattungsdienst Friede
Neusäßer Str. 15, 86156 Augsburg, T
el. 0821/440070
www.bestattungsdienst-friede.de,
info@bestattungsdienst-friede.de

Fundtiere

Tierheim LechArche -
Tel. 0821/4552900
Neue Bergstraße 101,
86316 Friedberg

Sitzung des Gemeinderates

Termin: Dienstag, 28.04.2026,
19:30 Uhr
Ort: Rathaus Gablingen - Sitzungssaal -

1. Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der endgültigen Tagesordnung
2. Haushaltsplanung 2026
 - 2.1 Vorbericht
 - 2.2 Würdigung Bürgermeisterin und Fraktionsvorsitzende
 - 2.3 Beschlussfassung über Empfehlungen des Haupt- und Finanzausschusses
 - 2.4 Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt
3. Einleitung des Baulandvergabeverfahrens für den zweiten Teilbereich im Baugebiet „Südlich der Bahnhofstraße 2. BA“
 - 3.1 Beschlussfassung zum Umgriff der Baulandvergabe
 - 3.2 Beschlussfassung über die Vorgehensweise bei der Vergabe
 - 3.3 Festlegung der Bewerbungsfrist
4. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21.04.2026
5. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
6. Informationen aus der Verwaltung
7. Termine
8. Anfragen der Gemeinderäte
9. Verabschiedung der ausscheidenden Mitglieder aus dem Gemeinderat

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Gemeinde Gablingen, 20.04.2026
Karina Ruf, 1. Bürgermeisterin

Nachrichten aus dem Rathaus

Helfersuche für das Stadtbauspiel 2026

Von **Dienstag, den 25. bis Freitag, den 28. August** findet wieder von 9.00 bis 15.00 Uhr das Stadtbauspiel Gablingen auf dem Pausenhof der Grundschule Gablingen statt.

Zur Betreuung der Kinder (6 - 13 Jahre) suchen wir motivierte Helferinnen und Helfer

(z.B. Jugendliche ab 16 Jahre, Mamas, Papas, Omas, Opas).

Außerdem benötigen wir am **Samstag, den 29. August** von 9.00 – 12.00 Uhr tatkräftige Unterstützung zum Abbau der Bauwerke.

Bei Interesse an der Mitwirkung am Stadtbauspiel bitte eine E-Mail mit den Daten (Name, Vorname und Handynummer) an huempfnr.christian@gmail.com schicken.

Bei Fragen bitte ebenfalls per E-Mail an

Christian Hümpfner wenden.

Wir freuen uns auf tatkräftige Unterstützung!

Liebe Grüße

Pia Liebert und Christian Hümpfner

Impressum

Der Gemeindeanzeiger

Gemeinsames Amts- und Mitteilungsblatt
der Gemeinden Gablingen und Langweid a. Lech

Der Gemeindeanzeiger erscheint wöchentlich jeweils freitags und wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte des Verbreitungsgebietes verteilt.

– Herausgeber, Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG,
Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim, Telefon 09191/7232-0;
www.wittich.de

– Verantwortlich für den amtlichen Teil:

für die Gemeinde Gablingen:

Die Erste Bürgermeisterin der Gemeinde Gablingen Karina Ruf,
Rathausplatz 1, 86456 Gablingen

für die Gemeinde Langweid:

Der Erste Bürgermeister der Gemeinde Langweid a. Lech
Jürgen Gilg, Augsburger Str. 20, 86462 Langweid

für den sonstigen redaktionellen Inhalt und den Anzeigenteil:

gemäß § 7 Abs. 1 TMG: Geschäftsführer Christian Zenk
in LINUS WITTICH Medien KG.

Nach §§ 8 bis 10 TMG sind die LINUS WITTICH Medien als Diensteanbieter nicht verpflichtet, übermittelte oder gespeicherte fremde Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine Rechtswidrigkeit hinweisen.

– Im Bedarfsfall Einzel Exemplare durch den Verlag zum Preis von Euro 0,40 zzgl. Versandkostenanteil.

Für Text- und Anzeigenveröffentlichungen sowie Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störungen des Arbeitsfriedens bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Urheberrechtshinweise:

Der Inhalt und das Layout dieser Webpräsentation sind urheberrechtlich geschützt. Nachdrucke und sonstige Verwendung jeglicher Art, auch auszugsweise, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Verlages.





Petra Ciemala
Rathausplatz 1
86456 Gablingen
[Tel:08230/890131](tel:08230890131)
0160/92608657
Petra.Ciemala@gablingen.de

Aufruf zur Kandidatur für den Seniorenbeirat **Gablingen**

Sie möchten aktiv an der Gestaltung der Gemeinde Gablingen mitwirken?

Ihnen liegt das Wohl der älteren Generation am Herzen? Dann bringen Sie Ideen, Ihre Lebenserfahrung und Ihr Engagement in den Seniorenbeirat ein!

Der Seniorenbeirat versteht sich als Sprachrohr der Seniorinnen und Senioren,

Er vertritt deren Interesse gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit, initiiert eigene Projekte und setzt sich für eine seniorenfreundliche Gemeinde Gablingen ein.

Gesucht werden Kandidatinnen und Kandidaten, die:

- mindestens 60 Jahre alt sind
- ihren Wohnsitz in der Gemeinde Gablingen und den dazugehörigen Ortsteilen haben
- Interesse an der Seniorenarbeit und an kommunalpolitischen Themen mitbringen
- bereit sind, sich ehrenamtlich für die Belange der Älteren zu engagieren.

Warum mitmachen?

- Sie können aktiv Einfluss auf Entscheidungen nehmen, die das Leben der Seniorinnen und Senioren betrifft
- Sie gestalten Veranstaltungen, Initiativen und Angebote für Seniorinnen und Senioren mit.
- Sie vernetzen sich mit anderen engagierten Menschen und Organisationen.
- Sie bringen Ihre persönlichen Kompetenzen und Erfahrungen ein.

So bewerben Sie sich:

Reichen Sie Ihre Bewerbung bis zum 11.5.2026 an das Miteinander Quartiersbüro Petra Ciemala Rathausplatz 1 86456 Gablingen ein.

**Machen Sie mit - für ein aktives, lebenswertes und
generationenfreundliches Miteinander**

Vereine und Verbände

Maifeier Lützelburg

30
April 16 Uhr

Crêpes & Hüpfburg

Blasorchester Lützelburg

Feuerwehr-Bosna,
Krautschupfnudeln & Pommes

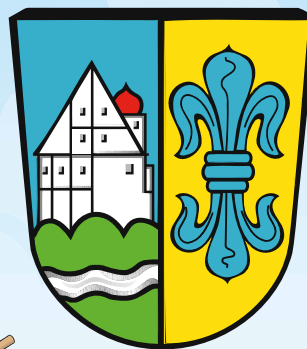
Maibaum aufstellen Gablingen

1.
Mai 10 Uhr

Baum stellen

Weißwurstfrühstück

Rahmenprogramm



SV Gablingen e.V.



Erstes Turnier, erster Sieg – ein unvergesslicher Tag für unsere F1-Jugend!

Beim Turnier des SV Affing am 18.04.2026 traten insgesamt 10 Mannschaften an – und unsere jungen Kicker des SV Gablingen zeigten von Anfang an, was in ihnen steckt.

Anfang an, was in ihnen steckt.

Mit viel Begeisterung, Teamgeist und Einsatz spielten sich gleich beide Gablinger Teams bis ins Finale und durften den Turniersieg unter sich ausmachen.

Ein großartiger Erfolg und ein ganz besonderer Moment für die Kinder!



Ein herzliches Dankeschön an unsere Trainer Andy, Björn, Alex und Kris für die tolle Vorbereitung und Unterstützung am Spielfeldrand.

Im Tor überzeugten Maximilian und Tim mit starken Paraden. Auf dem Feld kämpften und glänzten: Darian, Noah, Henrik, Elias, Nian, Nico, Leonhard, Thiago und Lorenzo.

Der SV Gablingen ist stolz auf seine jungen Kicker und gratuliert ganz herzlich zu diesem fantastischen Turniersieg!

Theater- und Sportverein Lützelburg e.V.



Aikido Anfängerkurs

Kampfkunst - Selbstverteidigung - Fitness
Aikido Anfängerkurs

In der **Aikido**-Abteilung des TSV Lützelburg bieten wir einen Kurs - ab 14 Jahren - zum (Wieder-)Einstieg in diese Kampfkunst an.



Der Kurs findet parallel zu unserer Fortgeschrittenengruppe statt.

6x freitags - ab 24.04.2026 - von 19:00 bis 20:45

30.- € gesamt - für Mitglieder des TSV Lützelburg kostenfrei

Weitere Infos und die Anmeldung auf unserer Homepage:

<https://tsvluetzelburg.de/aikido/news-aikido/>

oder sende uns einfach eine eMail an:

aikido@tsvluetzelburg.de

Heimsieg der E1-Junioren



Am vergangenen Samstag hatte die E1 des TSV Lützelburg ihr 2. Heimspiel gegen DJK Göggingen, die mit 2 Siegen im Gepäck (darunter ein 17:0) zu uns kamen.

Die Heimmannschaft startete geordnet im 1. Viertel und konnte durch 2 starke Konter die Gäste mit 2 Treffern durch Niklas mit einem 2:0 in das nächste Viertel schicken. Im 2. Viertel drehten dann die Gögginger etwas auf und konnten den 2:1 Anschlusstreffer erzielen.

Weitere Chancen ließen die Gäste und die Lützelburger im 3. Viertel liegen. Im letzten Viertel konnte Niklas sein 3. Tor erzielen. Arthur und Ben erhöhten schließlich auf insgesamt 5 Treffer für den TSV.



Ein Tor konnten die Gäste jedoch auch noch im letzten Viertel schießen und so lautet das Endergebnis 5:2 für den TSV Lützelburg. Insgesamt war es ein starkes und sehenswertes Spiel der Heimmannschaft. An dieser Stelle noch einmal großes Lob von den Trainern für die tolle Mannschaftsleistung.

Das Team freut sich auf eure Unterstützung:

Kommt gerne zum Anfeuern zum nächsten Heimspiel am Samstag den 02.05. um 09:00 Uhr auf dem Kleinfeld in Lützelburg.

Kameraden- und Soldaten-Verein Lützelburg



Sammlung von Kronkorken

Wir sammeln fleißig weiter Kronkorken!

Ein riesiges Danke an alle, die schon mitmachen und uns unterstützen – jeder einzelne Deckel zählt!

Gemeinsam können wir etwas Gutes tun

Bitte sammelt weiter und sagt es gerne auch Freunden und Familie weiter!

Der Kameraden- und Soldatenverein sammelt ab sofort bis ca. 30.06.2026 Kronkorken für den guten Zweck „Aktion Pfötchen“.

Unsere Armee ist eine Armee im Einsatz. Rund 1898 unserer Kameradinnen und Kameraden befinden sich derzeit in einem Auslandseinsatz. Die meisten von ihnen bewältigen ihren Einsatz gut. Gesundheitliche Folgen und Schäden sind jedoch im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Diese Kameradinnen und Kameraden finden schwer oder gar nicht in ihr altes Leben zurück: Menschenmengen, Geschäfte und sogar Familienfeiern werden gemieden. Die gewohnte Alltagsroutine stellt sich nicht mehr ein. Mediziner sprechen von einer posttraumatischen Belastungsstörung, kurz PTBS.

Viele dieser geschädigten Kameradinnen und Kameraden finden nur durch einen Hund zurück in ein fast normales Leben. Sie schaffen es, mit dem Hund in Geschäfte zu gehen, durch den Park spazieren zu gehen oder überhaupt alleine mit dem Hund auf die Straße zu gehen.

Die Ausbildung des Therapie-/Assistenzhundes muss durch die Betroffenen irgendwie finanziert werden. Sie kann bis zu 25 000,- € kosten. Es gibt Stiftungen, die einen Teil der Kosten übernehmen oder finanzieren.

Gesammelt werden Kronkorken sowie Metallverschlüsse von Wasser- oder Alkoholflaschen. Diese sind aus Aluminium und können auch zu Geld gemacht werden.

Das Soldatenhilfswerk ist ein 1957 gegründeter gemeinnütziger Verein, der sich um Soldaten/-innen kümmert, die unverschuldet in Not geraten sind.

Sie möchten die Aktion und unseren Verein dabei unterstützen, freuen wir uns über jede Spende von Kronkorken. Gerne hole ich diese auch bei Ihnen zu Hause ab. Unter maxi.franzi@t-online.de können Sie sich gerne bei mir melden oder in die Kiste vor der Haustüre füllen Bgm.-Falch-Str. 11 in Lützelburg.

Ab sofort können die Kronkorken auch im „Gablinger Lädchen“, Lützelburger Str. abgegeben werden! Wir danken Andreas Schmidt für die Unterstützung der Aktion!

Mit kameradschaftlichen Grüßen

Silvia Müller

Vorsitzende KSV Lützelburg/Kreisvorsitzende

Teilnahme am Patrozinium am 26.04.2026

Der Kameraden- und Soldatenverein Lützelburg nimmt am Patrozinium St. Georg in Lützelburg am Sonntag, den 26.04.2026 teil. Treffpunkt ist um 09:30 Uhr in Uniform am Vereinszimmer.

1. Vorsitzende Silvia Müller

Kath. Frauenbund Gablingen



Rückblick Jahreshauptversammlung

Unsere diesjährige Jahreshauptversammlung fand am vergangenen Sonntag im Pfarrheim Gablingen statt.

Gemeinsam mit unseren Mitgliedern starteten wir in geselliger Runde bei Kaffee und Kuchen.

Im anschließenden offiziellen Teil verlas Sonja Köhn den Jahresbericht 2025. Auch im vergangenen Jahr konnten wir uns mit zahlreichen Angeboten aktiv in das Dorfleben einbringen.

Die Kassenprüfung für das vergangene Jahr wurde von Karina Ruf und Monika Schmid durchgeführt; die Arbeit unserer Kassiererin Christa Schmid wurde dabei einwandfrei bestätigt.



Die gesamte Vorstandschaft wurde im Anschluss einstimmig entlastet.

Ebenfalls einstimmig beschlossen wurde eine vom Diözesanverband vorgeschriebene Satzungsänderung des Zweigvereins, mit der die Ziele des Frauenbundes verbindlich festgelegt werden.

Nach sieben Jahren engagierter Mitarbeit im Vorstandsteam verabschieden wir Gudrun Oblinger, die auf eigenen Wunsch ausscheidet. Sie war vier Jahre als Kassiererin tätig und unterstützte anschließend weitere drei Jahre als Beisitzerin mit wertvollen Impulsen und großem Engagement. Für ihren langjährigen Einsatz danken wir ihr von Herzen und wünschen ihr für die Zukunft alles Gute.

Euer Frauenbundteam Gablingen

Kath. Frauenbund Lützelburg



Für all die Tage, groß und klein,
für jedes Lächeln, jeden Schein,
für deine Hand, die mich stets hält,
bist du das Beste auf der Welt.



Herzliche Einladung

zum Muttertags-Frühstück

am

Mittwoch, 6. Mai 2026

**um 9 Uhr im Pfarrheim
in Lützelburg**

**gestaltet mit Texten
und Liedern der Gesangsgruppe Als'Viert**

Wir freuen uns auf Euer Kommen 😊

Team Frauenbund Lützelburg



Verein für Gartenbau und Landespflege e.V. Gablingen

Am Samstag, **2. Mai 2026**
findet **von 9.30 Uhr bis 11.30 Uhr**
in Gablingen am Maibaum eine

Pflanzenbörse

statt.

Abgestochene Gartenpflanzen, überschüssige Gemüsepflanzen, usw. (möglichst beschriftet) sind herzlich willkommen.

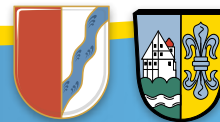
Auch Gartenkleinartikel, wie überzählige Töpfe, Schalen, Werkzeuge, Gartenbücher finden auf diesem Weg sicherlich einen dankbaren Abnehmer. Es ist eine nicht kommerzielle Veranstaltung und lebt vom Tauschen, Geben und Nehmen, und von Spenden für die Vereinsarbeit.

Bei Kaffee und Kuchen sollen Sie sich wohlfühlen und sich mit anderen Gartlern austauschen. Für Unfälle und Sachbeschädigungen kann keine Haftung übernommen werden.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch und auf einen regen Austausch.

Die Vorstandschaft des Gartenbauvereins Gablingen

Gemeinsame Bekanntmachungen



Vereine und Verbände

JFG Schmutter11



Die B-Jugend der JFG Mittlere Schmutter 11 durfte sich kürzlich über einen neuen Trikotsatz freuen. Möglich gemacht wurde dies durch die großzügige Unterstützung der Firma Montage-service Kick, die als Sponsor die Anschaffung der neuen Spielkleidung übernommen hat.

Im Namen der gesamten JFG Mittlere Schmutter 11 bedankt sich die B-Jugend herzlich bei Manuel Kick für das Engagement und die Förderung des Nachwuchssports. Solche Partnerschaften sind ein wichtiger Baustein für eine erfolgreiche Vereinsarbeit.

Vielen Dank für diese tolle Unterstützung!



B-Jugend - JFG Mittlere Schmutter 11

Hart umkämpftes 2:2 gegen die JFG Schmuttertäl

Zum ersten Heimspiel der Rückrunde empfing die B-Jugend der JFG Mittlere Schmutter 11, die Mannschaft der JFG Schmuttertäl. Von Beginn an entwickelte sich eine Partie auf Augenhöhe, wobei die Gastgeber in der ersten Halbzeit leichte Vorteile verbuchen konnten. Trotz guter Spielanlage und einiger guter Chancen ging es mit einem 0:0 in die Pause.

Auch zu Beginn der zweiten Halbzeit blieb die JFG Mittlere Schmutter 11 das bessere Team und erzielte in der 43. Minute durch Basti M. die verdiente 1:0-Führung.

Ab jetzt kamen die Gäste aus Schmuttertäl jedoch besser ins Spiel und übernahmen zunehmend die Kontrolle. Innerhalb von nur zehn Minuten drehten sie die Partie und gingen mit 1:2 in Führung. Die Heimelf zeigte jedoch Moral und kämpfte sich zurück. In einer spannenden Schlussphase gelang Nils S. wenige Minuten vor dem Ende der umjubelte Ausgleich zum 2:2.

Am Ende können beide Teams mit dem Punktergebnis zufrieden sein – ein intensives Spiel, das den Zuschauern bis zum Schluss Spannung bot.

Sonstige Mitteilungen



Finanzamt Augsburg-Land

Finanzamt Augsburg-Land, 86144 Augsburg

Datum: 16.04.2026
Bearbeiter(in): Frau Spielhofen
Telefon: 0821 506 - 3410

Adressen lt. eMail-Verteiler

PRESSEMITTEILUNG

Grundsteuer – Änderungen am Grundbesitz bis zum 30. April 2026 anzeigen

Für eine korrekte Ermittlung der Grundsteuer sind aktuelle Angaben zu den jeweiligen Grundstücken notwendig.

Eigentümerinnen und Eigentümer sind daher gesetzlich verpflichtet, dem Finanzamt entsprechende Änderungen am Grundbesitz zu melden. Insbesondere sind Veränderungen am Gebäude, die zu einer höheren oder geringeren Wohn- oder Nutzfläche führen, anzuzeigen.

Die Grundsteueränderungsanzeige kann einfach und elektronisch über ELSTER (www.elster.de) oder in Papierform (Vordrucke verfügbar unter www.grundsteuer.bayern.de) beim Finanzamt eingereicht werden. Eine Registrierung für ELSTER ist unkompliziert und kostenlos möglich.

Augsburg, 16.04.2026

Dienstgebäude	Öffnungszeiten Servicezentrum	Finanzkasse Günzburg	Dienststelle Krumbach	BIC
Sieglindenstr. 19 86152 Augsburg	Montag – Freitag 07.30 – 12.30 Uhr zusätzlich Donnerstag 13.30 – 16.30 Uhr außer Juli – Oktober	Kreditinstitut BBk Augsburg (Zahlungsempfänger: Freistaat Bayern) Bayerische Landesbank (Zahlungsempfänger: Freistaat Bayern) HypoVereinsbank Günzburg (Zahlungsempfänger: Freistaat Bayern)	IBAN DE76 2200 0000 0072 0015 05 DE25 7005 0000 0004 3606 90 DE86 7202 1876 0010 3760 84	MARKDEF1720 BYLADEMM00X HYVEDEMM259

Kontaktmöglichkeiten
www.finanzamt.bayern.de

Rasenmäroboter sind eine Gefahr für Tiere Unbeaufsichtigter Einsatz kann gegen geltendes Recht verstoßen

Was als komfortabler Gartenhelfer gilt, stellt für viele Wildtiere eine erhebliche Gefahr dar: Automatische Rasenmäroboter verletzen und töten regelmäßig Igel, Amphibien, Reptilien und andere bodenlebende Arten. Vielen Nutzerinnen und Nutzern ist dabei nicht bewusst, dass sie sich bereits heute im Konflikt mit geltendem Recht befinden können. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten, wildlebende Tiere besonders geschützter Arten zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Dieses Verbot betrifft nicht nur Igel, sondern auch zahlreiche Amphibien wie Frösche, Kröten, Salamander und Molche sowie Reptilien wie Zauneidechsen, Blindschleichen oder Ringelnattern. Ein häufig diskutiertes Nachtfahrverbot greift dabei zu kurz: Auch tagsüber halten sich geschützte Tiere im Garten auf – etwa beim Sonnenbaden oder in Ruhephasen – und sind dann besonders gefährdet, da sie sich kaum bewegen und von Mährobotern nicht erkannt werden.

Die technische Problematik verschärft die Situation zusätz-



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Geschäftsanzeigen online aufgeben:

anzeigen.wittich.de

lich: Die Sensorik moderner Geräte, etwa Kamera- oder Ultraschallsysteme, erkennt kleine Tiere nicht zuverlässig.

Besonders Jungtiere wie wenige Zentimeter große Amphibien bleiben für die Geräte faktisch unsichtbar. Nach fachlicher Einschätzung handelt es sich hierbei um ein systembedingtes Problem, das sich auch durch technische Weiterentwicklungen nur sehr eingeschränkt lösen lässt.

Verantwortung liegt bei den Nutzerinnen und Nutzern

Für Nutzende ergibt sich daraus eine klare Pflicht: Sie müssen sicherstellen, dass durch den Einsatz ihrer Geräte keine geschützten Tiere verletzt oder getötet werden. Andernfalls drohen Bußgelder bis zu 50.000 Euro oder sogar strafrechtliche Konsequenzen – auch ohne zusätzliche behördliche Anordnungen. Auch das Tierschutzgesetz setzt klare Grenzen: Niemand darf einem Tier ohne „vernünftigen Grund“ Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Bequemlichkeit oder Zeitersparnis gelten rechtlich nicht als solche Gründe. In schweren Fällen kann die Tötung eines Wirbeltiers strafbar sein.

Besonders kritisch ist ein oft übersehener Widerspruch: In den Sicherheitshinweisen vieler Hersteller wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Mähroboter nicht unbeaufsichtigt betrieben werden sollen. Die Verantwortung liegt somit eindeutig bei den Nutzerinnen und Nutzern. Gleichzeitig besteht der Hauptzweck der Geräte gerade darin, Zeit zu sparen und den Betrieb ohne Aufsicht zu ermöglichen. Dieser Zielkonflikt entbindet jedoch nicht von der Pflicht, gesetzliche Vorgaben einzuhalten und Tiere zu schützen. Im Unterschied dazu gilt gelegentliches, handgeführtes Mähen als deutlich unkritischer: Es erfolgt unter unmittelbarer menschlicher Kontrolle, ist zeitlich begrenzt und ermöglicht es Tieren in der Regel, zu flüchten.

Ein dauerhaft autonomer Betrieb hingegen erhöht das Risiko erheblich.

Landkreis appelliert, Mährobotereinsatz kritisch zu hinterfragen

Die Folgen zeigen sich bereits deutlich:

Verletzte Wildtiere – insbesondere Igel – werden regelmäßig mit schweren Schnittverletzungen, gebrochenen Gliedmaßen oder inneren Verletzungen in Auffangstationen abgegeben. Diese leisten einen wichtigen Beitrag zum Artenschutz, stoßen jedoch zunehmend an ihre Grenzen. Landrat Martin Sailer betont:

„Der Schutz unserer heimischen Tierwelt beginnt direkt vor der eigenen Haustür. Rechtsbruch beginnt nicht erst im Wald oder im Naturschutzgebiet, sondern bereits im eigenen Garten. Moderne Technik entbindet niemanden von gesetzlichen Pflichten oder von Verantwortung gegenüber Lebewesen und deren Leid.“ Wer ein verletztes Tier findet oder durch den Einsatz eines Mähroboters ein Tier verletzt hat, ist verpflichtet, unverzüglich zu handeln und tierärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Unterlassene Hilfe verlängert unnötiges Leid und kann zusätzliche rechtliche Folgen nach sich ziehen.

Der Landkreis appelliert daher an alle Gartenbesitzerinnen und -besitzer, den Einsatz von Mährobotern kritisch zu hinterfragen und verantwortungsvoll zu gestalten. Strukturreiche Gärten, Rückzugsräume für Tiere sowie ein bewusster Umgang mit Technik leisten einen wichtigen Beitrag zum Schutz der heimischen Tierwelt. Die Botschaft ist klar: Der Einsatz von Rasenmährobotern ist kein Kavaliersdelikt. Jeder Garten kann Lebensraum sein – oder zur tödlichen Falle werden.

Die Verantwortung liegt bei uns allen.



Langweid a. Lech

... lebendig und vielfältig



Amtliche Bekanntmachungen

Rufbereitschaft

Wasserversorgung / Wasserrohrbrüche:

Tel: 08230 / 8400-91

Bauhof / Kläranlage / Winterdienst u.Ä.:

(außerhalb der Dienstzeiten)

Tel: 0151 / 22307934

Wertstoffhof:

(erreichbar nur während der Öffnungszeiten)

Tel: 0176 / 96626907

Bei Sterbefällen

Friedhofsarbeiten im Auftrag der Gemeinde Langweid a. Lech:

Pius Bestattungen GmbH

Thyssenstr. 31, 86368 Gersthofen, Tel: 0821/4504575

info@pius-bestattungen.com, www.pius-bestattungen.com



Langweid a. Lech

... lebendig und vielfältig



Bekanntmachung

Altpapiersammlung

Die Gemeinde Langweid a. Lech weist darauf hin, dass am

Samstag, den 02.05.2026

Eine Altpapiersammlung in den Gemeindeteilen Langweid und Achsheim durchgeführt wird.

Es wird gebeten, die Sachen vormittags bis 08:30 Uhr gut sichtbar an den Straßenrand zu stellen.

Nachdem an den Sammelaktionen viele Jugendliche teilnehmen, bitten die sammelnden Vereine, dass das Altpapier in nicht zu große Einheiten gebündelt wird.

Auch mit Altpapier gefüllte Kartons sind zu verschnüren bzw. zu verkleben, damit nicht bei Wind das Sammelgut vom Fahrzeug fällt und die Straße verunreinigt.

Kartonagen sind am Wertstoffhof abzugeben. Bitte keine Restmüllabfälle zwischen das Altpapier legen, diese sind in der Mülltonne zu entsorgen.

Die Sammlung findet bei jedem Wetter statt.

Langweid a. Lech, den 24.04.2026
Gemeinde Langweid a. Lech

Jürgen Gilg
1. Bürgermeister



Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 14.04.2026

Auf Grund von Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Langweid a. Lech folgende

Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4),
 - b) Friedhofsunterhaltungsgebühren (§ 5),
 - c) Bestattungsgebühren (§ 6),
 - d) sonstige Gebühren (§ 7).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofsnutzungssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 6) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Gebühren betragen für

a) Einzelgrab	450,00 €
bei Vorhandensein eines Fundaments	612,00 €
b) Familiengrab	720,00 €
bei Vorhandensein eines Fundaments	900,00 €
c) Kindergrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	180,00 €
bei Vorhandensein eines Fundaments	324,00 €
d) Urnengrab	450,00 €
e) Urnennische für 2 Urnen	675,00 €
Urnennische für 4 Urnen	810,00 €
Verschlussplatte Urnennische für 2 Urnen	205,00 €
Verschlussplatte Urnennische für 4 Urnen	240,00 €
f) Urnenhaingrab (Urnennische)	950,00 €
g) Urnenerdgrabssystem für 4 Urnen mit Bronzegussdeckel	950,00 €

- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5, 10, 15 oder 20 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c)

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren (1) Für die Unterhaltung der Wege und Grünanlagen, die Abgabe von Wasser, die Beseitigung der Abfälle im Friedhof und ähnliche Unterhaltungsarbeiten, erhebt die Gemeinde für die Zeit der Grabnutzungsdauer jährlich eine Friedhofsunterhaltungsgebühr. Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres mit dem Tag, an dem der Gebührentatbestand verwirklicht wird. (2) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt bei allen Grabarten für das Jahr 2026 pro angefangenen Kalenderjahr 15,00 €, ab 01.01.2027 beträgt die Friedhofsunterhaltungsgebühr für alle Grabarten 50,00 € pro angefangenes Kalenderjahr.																																																							
§ 6 Bestattungsgebühren Für folgende Leistungen werden Bestattungsgebühren erhoben: <table><tr><td>a) Auffahren in der Leichenhalle für die Trauerfeier</td><td>49,00 €</td></tr><tr><td>b) bei Fremdunternehmer</td><td></td></tr><tr><td>-Annahme des Verstorbenen / Urne und Verbringung in die Leichenhalle</td><td>49,00 €</td></tr><tr><td>-Herausgabe eines in der Aufbewahrungszelle eingestellten Verstorbene</td><td>49,00 €</td></tr><tr><td>-Annahme bzw. Herausgabe eines Verstorbenen/Urne außerhalb der Dienstzeiten (zusätzlich)</td><td>40,00 €</td></tr><tr><td>-Öffnen und Schließen der Halle zur persönlichen Abschiednahme</td><td>69,00 €</td></tr><tr><td>c) Grab öffnen bis 1,80 m Tiefe incl. Schalung der Grabstätte und schließen</td><td>360,00 €</td></tr><tr><td>-Erdcontainer aufstellen und abbauen (Zwischenlagerung im Container)</td><td></td></tr><tr><td>-Deponieren von überschüssigem Grabaushub an dem vorgesehenen Platz auf dem Friedhofsgelände, Erdabfuhr</td><td></td></tr><tr><td>d) Zuschlag zu Punkt c) für Tiefenlegung bis 2,30 m</td><td>50,00 €</td></tr><tr><td>e) Kindergrab öffnen (bis 6 Jahre) und schließen</td><td>0,00 €</td></tr><tr><td>f) Urnengrab öffnen und schließen</td><td>80,00 €</td></tr><tr><td>g) Urnenwandnische öffnen und schließen</td><td>50,00 €</td></tr><tr><td>h) Urnenrohgrab öffnen und schließen</td><td>50,00 €</td></tr><tr><td>i) Träger bei Urnenbeisetzungen</td><td>p.P. 45,00 €</td></tr><tr><td>j) Träger bei Beerdigungen (4 Träger)</td><td>p.P. 45,00 €</td></tr><tr><td>k) Leitung der Bestattung</td><td>60,00 €</td></tr><tr><td>l) Freiräumung einer Urnenwandnische nach Ablauf der Ruhezeit</td><td>gebührenfrei</td></tr><tr><td>m) Zuschlag bei notwendigen Dienstleistungen an einem Samstag oder außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit. Pro Person und Stunde</td><td>40,00 €</td></tr><tr><td>n) Reinigung der Trauerhalle und der zur Trauerfeier benutzten Räume</td><td>20,00 €</td></tr><tr><td>p) Erschwerniszuschläge für Mehraufwand (pro Person u. Stunde)</td><td>45,00 €</td></tr><tr><td>q) Umbettung einer Leiche aus einem Erdgrab (zusätzlich zu Buchstabe c und f.)</td><td>150,00 €</td></tr><tr><td>r) Exhumierung einer Leiche aus einem Erdgrab (zusätzlich zu Buchstabe c. und f.)</td><td>150,00 €</td></tr><tr><td>s) Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab (zusätzlich zu Buchstabe f.)</td><td>70,00 €</td></tr><tr><td>t) Umbettung einer Urne aus einer Urnenwandnische (zusätzlich zu Buchstabe g.)</td><td>0,00 €</td></tr><tr><td>u) Kühltruhe pro angefangenen Tag</td><td>50,00 €</td></tr><tr><td>v) Benutzung der Leichenhalle -mit oder ohne Aufbahrung -Abstellen einer Aschenurne</td><td>75,00 € 18,00 €</td></tr></table>		a) Auffahren in der Leichenhalle für die Trauerfeier	49,00 €	b) bei Fremdunternehmer		-Annahme des Verstorbenen / Urne und Verbringung in die Leichenhalle	49,00 €	-Herausgabe eines in der Aufbewahrungszelle eingestellten Verstorbene	49,00 €	-Annahme bzw. Herausgabe eines Verstorbenen/Urne außerhalb der Dienstzeiten (zusätzlich)	40,00 €	-Öffnen und Schließen der Halle zur persönlichen Abschiednahme	69,00 €	c) Grab öffnen bis 1,80 m Tiefe incl. Schalung der Grabstätte und schließen	360,00 €	-Erdcontainer aufstellen und abbauen (Zwischenlagerung im Container)		-Deponieren von überschüssigem Grabaushub an dem vorgesehenen Platz auf dem Friedhofsgelände, Erdabfuhr		d) Zuschlag zu Punkt c) für Tiefenlegung bis 2,30 m	50,00 €	e) Kindergrab öffnen (bis 6 Jahre) und schließen	0,00 €	f) Urnengrab öffnen und schließen	80,00 €	g) Urnenwandnische öffnen und schließen	50,00 €	h) Urnenrohgrab öffnen und schließen	50,00 €	i) Träger bei Urnenbeisetzungen	p.P. 45,00 €	j) Träger bei Beerdigungen (4 Träger)	p.P. 45,00 €	k) Leitung der Bestattung	60,00 €	l) Freiräumung einer Urnenwandnische nach Ablauf der Ruhezeit	gebührenfrei	m) Zuschlag bei notwendigen Dienstleistungen an einem Samstag oder außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit. Pro Person und Stunde	40,00 €	n) Reinigung der Trauerhalle und der zur Trauerfeier benutzten Räume	20,00 €	p) Erschwerniszuschläge für Mehraufwand (pro Person u. Stunde)	45,00 €	q) Umbettung einer Leiche aus einem Erdgrab (zusätzlich zu Buchstabe c und f.)	150,00 €	r) Exhumierung einer Leiche aus einem Erdgrab (zusätzlich zu Buchstabe c. und f.)	150,00 €	s) Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab (zusätzlich zu Buchstabe f.)	70,00 €	t) Umbettung einer Urne aus einer Urnenwandnische (zusätzlich zu Buchstabe g.)	0,00 €	u) Kühltruhe pro angefangenen Tag	50,00 €	v) Benutzung der Leichenhalle -mit oder ohne Aufbahrung -Abstellen einer Aschenurne	75,00 € 18,00 €
a) Auffahren in der Leichenhalle für die Trauerfeier	49,00 €																																																						
b) bei Fremdunternehmer																																																							
-Annahme des Verstorbenen / Urne und Verbringung in die Leichenhalle	49,00 €																																																						
-Herausgabe eines in der Aufbewahrungszelle eingestellten Verstorbene	49,00 €																																																						
-Annahme bzw. Herausgabe eines Verstorbenen/Urne außerhalb der Dienstzeiten (zusätzlich)	40,00 €																																																						
-Öffnen und Schließen der Halle zur persönlichen Abschiednahme	69,00 €																																																						
c) Grab öffnen bis 1,80 m Tiefe incl. Schalung der Grabstätte und schließen	360,00 €																																																						
-Erdcontainer aufstellen und abbauen (Zwischenlagerung im Container)																																																							
-Deponieren von überschüssigem Grabaushub an dem vorgesehenen Platz auf dem Friedhofsgelände, Erdabfuhr																																																							
d) Zuschlag zu Punkt c) für Tiefenlegung bis 2,30 m	50,00 €																																																						
e) Kindergrab öffnen (bis 6 Jahre) und schließen	0,00 €																																																						
f) Urnengrab öffnen und schließen	80,00 €																																																						
g) Urnenwandnische öffnen und schließen	50,00 €																																																						
h) Urnenrohgrab öffnen und schließen	50,00 €																																																						
i) Träger bei Urnenbeisetzungen	p.P. 45,00 €																																																						
j) Träger bei Beerdigungen (4 Träger)	p.P. 45,00 €																																																						
k) Leitung der Bestattung	60,00 €																																																						
l) Freiräumung einer Urnenwandnische nach Ablauf der Ruhezeit	gebührenfrei																																																						
m) Zuschlag bei notwendigen Dienstleistungen an einem Samstag oder außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit. Pro Person und Stunde	40,00 €																																																						
n) Reinigung der Trauerhalle und der zur Trauerfeier benutzten Räume	20,00 €																																																						
p) Erschwerniszuschläge für Mehraufwand (pro Person u. Stunde)	45,00 €																																																						
q) Umbettung einer Leiche aus einem Erdgrab (zusätzlich zu Buchstabe c und f.)	150,00 €																																																						
r) Exhumierung einer Leiche aus einem Erdgrab (zusätzlich zu Buchstabe c. und f.)	150,00 €																																																						
s) Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab (zusätzlich zu Buchstabe f.)	70,00 €																																																						
t) Umbettung einer Urne aus einer Urnenwandnische (zusätzlich zu Buchstabe g.)	0,00 €																																																						
u) Kühltruhe pro angefangenen Tag	50,00 €																																																						
v) Benutzung der Leichenhalle -mit oder ohne Aufbahrung -Abstellen einer Aschenurne	75,00 € 18,00 €																																																						

Seite 3

Az. 0280.07

§ 7 Sonstige Gebühren (1) An sonstigen Gebühren werden erhoben: a) Umschreibung eines Grabnutzungsrechts 25,00 € b) Ersatzausstellung einer/s Graburkunde (-briefs) 15,00 € c) Ausstellung eines Leichenpasses 25,00 € d) Genehmigung zur Errichtung bzw. wesentlichen Änderung oder Anordnung einer Beseitigung eines Grabdenkmales oder einer Grabplatte 30,00 € e) Die Gebühr für die Zulassung von Bildhauern, Kunstschmiedern, Steinmetzen, oder anderen Gewerbetreibenden, die auf dem Friedhof Arbeiten ausführen, beträgt 1) für 1 Jahr 25,00 € 2) für 5 Jahre 110,00 € f) Verwaltungsgebühren für Bestattungen und Friedhofsangelegenheiten 25,00 € g) Genehmigungen nach der Bestattungssatzung (Ausnahmen, Befreiungen) 25,00 € h) Benutzung des Sektionsraumes 60,00 € i) Beheizung des Sektionsraumes 18,00 € j) Entfernen des Grabsteines, Abräumen und Eineben des Grabes nach Erlöschen oder Entzug des Grabnutzungsrechts Ersatz nach Kostenanfall (2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenersatzung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.	
§ 8 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung Ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 03.02.2015, sowie die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung Ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 07.07.2020 außer Kraft.	
Langweid, den 14. April 2026 Gemeinde Langweid a.Leich gez. Gilg 1. Bürgermeister	

Seite 4

Az. 0280.07

Grabstätten und Grabmale

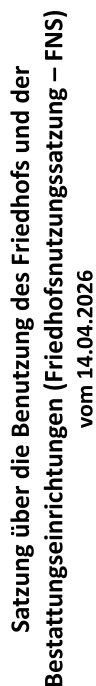
- | | |
|------|--|
| § 9 | Grabstätten |
| § 10 | Grabarten |
| § 11 | Aschenreste und Urnenbeisetzungen |
| § 12 | Größe der Grabstätten |
| § 13 | Rechte an Grabstätten |
| § 14 | Übertragung von Nutzungsrechten |
| § 15 | Pflege und Instandhaltung der Gräber |
| § 16 | Gärtnerische Gestaltung der Gräber |
| § 17 | Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen |
| § 18 | Größe von Grabmalen und Einfriedungen |
| § 19 | Grabgestaltung |
| § 20 | Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen |

Bestattungsvorschriften

- | | |
|------|---|
| § 21 | Leichenhaus |
| § 22 | Leichenhausbenutzungszwang |
| § 23 | Leichentransport |
| § 24 | Leichenbesorgung |
| § 25 | Friedhofs- und Bestattungspersonal |
| § 26 | Bestattung |
| § 27 | Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt |
| § 28 | Ruhefrist |
| § 29 | Exhumierung und Umbettung |

Schlussbestimmungen

- | | |
|------|--------------------------------|
| § 30 | Anordnungen und Ersatzvornahme |
| § 31 | Haftungsausschluss |
| § 32 | Zu widerhandlungen |
| § 33 | Inkrafttreten |



Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Langweid a. Lech folgende Satzung:

Inhalt:

Allgemeine Vorschriften

- | | |
|-----|---------------------------|
| § 1 | Geltungsbereich |
| § 2 | Friedhofszweck |
| § 3 | Bestattungsanspruch |
| § 4 | Friedhofsverwaltung |
| § 5 | Schließung und Entwidmung |

Ordnungsvorschriften

- | | |
|-----|--|
| § 6 | Öffnungszeiten |
| § 7 | Verhalten im Friedhof |
| § 8 | Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof |

I. Allgemeine Vorschriften § 1 Geltungsbereiche Die Gemeinde errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen: a) den Friedhof Langweid a Lech St. Vitus-Straße (Friedhof Langweid neu) b) den Friedhof Langweid a Lech Augsburgsberger Straße (Gemeindefriedhof Langweid / Kirchenfriedhof Langweid) c) den Friedhof Achsheim d) den Friedhof Stettenhofen e) die Leichenhäuser in den vorgenannten Friedhöfen. § 2 Friedhofszweck Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindegmitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.	§ 3 Bestattungsanspruch (1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten, b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (vgl. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV), c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist, d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des Bestattungsgesetzes. (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.
§ 4 Friedhofsverwaltung Die Friedhöfe werden von der Gemeinde Langweid a Lech verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.	§ 5 Schließung und Entwidmung (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiederteilt. (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen. (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind. (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst oder aufgehoben werden, können unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten durch den Friedhofsträger vorgenommen werden. (5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften § 6 Öffnungszeiten (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet. (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten. § 7 Verhalten im Friedhof (1) Die Besucher haben sich der Würde des Friedhofes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten. (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet. (3) Im Einzelnen ist es insbesondere untersagt: a) Friedhofsanlagen und –gebäude sowie Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, b) Gräber, Grabhügel, Grabeinfassungen, Rasenflächen und sonstige Anpflanzungen – soweit dies nicht zum Besuch der Gräber unumgänglich ist – unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen; sowie Blumen und Pflanzen abzupflücken, c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. das gilt nicht für kleine Handwagen, Krankenfahrstühle, Kinderwagen, Arbeitsfahrzeuge der Gemeinde und Fahrzeuge der Gewerbetreibenden mit Berechtigungsschein, d) Fahrräder mitzuführen, e) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde, f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen, g) das Rauchen in der Leichen- und Aussegnungshalle sowie bei Bestattungen, h) die Ruhe des Friedhofs zu stören (z.B. Lärmen, Spielen), i) an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten, j) der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen, Blumenkisten usw. auf den Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen innerhalb des Friedhofs zu hinter stellen, k) Papier- und Perikränze als Grabschmuck zu verwenden, l) fremde Gräber ohne Genehmigung der Gemeinde und ohne Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z. B. im Internet), außer zu privaten Zwecken, m) Reklame irgendwelcher Art zu betreiben,	
---	--

n) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind; Waren aller Art feilzubieten sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten, gewerbsmäßige und sonstige Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben, o) ohne Genehmigung der Gemeinde Geld zu sammeln, p) Ruhebänke oder Sitzgelegenheiten auf oder an Gräbern aufzustellen. Das Aufstellen von Ruhebänken durch die Gemeinde innerhalb des Friedhofs wird dadurch nicht berührt, (4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verböten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. (5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. § 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (1) Aus Gründen des Erhalts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedürfen Bildhauer, Steinmetze und Kunstschmiede für ihre Tätigkeit auf den gemeindlichen Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich oder im Wege der elektronischen Verfahrensabwicklung zu beantragen. (2) Die Zulassung nach Abs. 1 wird nur Gewerbetreibenden für 1 oder 5 Jahre erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder über eine vergleichbare Qualifikation verfügen. (3) Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und der Friedhofsverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen ist. Der Berechtigungsschein ist widerruflich, er kann von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden. Wer ohne Berechtigungsschein im Friedhof arbeitet, kann vorbehaltlich weiterer Maßnahmen des Friedhofs verwiesen werden. (4) Über den Antrag entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von drei Monaten. Hat die Gemeinde nicht innerhalb der festgelegten Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Zulassung als erteilt. (5) Gärtner und sonstige Gewerbetreibende haben die Ausübung ihrer gewerbsmäßigen Tätigkeit der Gemeinde anzuzeigen. Die Anzeige hat mindestens eine Woche vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zu erfolgen. Die Ausübung der gewerbsmäßigen Tätigkeit kann versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Ein einmaliger schwerwiegender Verstoß ist ausreichend. (6) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Abs. 1 bis 5 sind nicht anwendbar. (7) Die Vorschriften des Verfahrens über einen einheitlichen Ansprechpartner und über die Möglichkeit der elektronischen Abwicklung des Verfahrens nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz sind anwendbar (Art. 6 und 8 DLRL; Art. 71a bis 71e BayVwVfG).	
--	--

III. Grabstätten und Grabmale

§ 9

Grabstätten

(1)

Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2)

Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 10

Grabarten

(1)

Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Einfache Familiengrabstätten
- b) Kindergrabstätten
- c) Doppelte Familiengrabstätten
- d) Urnengrabstätten
- e) Urnennischen
- f) Urnenhaingrabstätten
- g) Ehrengräber
- h) Urnenerdgrabsysteme mit Bronzegusssdeckel

(2)

Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

(3)

In Kindergrabstätten kann eine Erdbestattung oder bis zu zwei Urnenbestattungen beigesetzt werden.

(4)

In einem einfachen Familiengrab können maximal zwei Erdbestattungen und 2 Urnenbestattungen beigesetzt werden, solange keine Ruhefrist beeinträchtigt ist.

(5)

Doppelte Familiengrabstätten können mit maximal 4 Erdbestattungen und 4 Urnenbestattungen belegt werden, solange keine Ruhefrist beeinträchtigt ist.

(6)

Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener gem. Abs. 3, 4 und 5 richtet sich nach der Lage der Grabstätte. Bei einem einfachen Familiengrab erfolgt die Bestattung übereinander. In einem doppelten Familiengrab erfolgt die Bestattung neben und übereinander. Auf Antrag kann die Gemeinde in begründeten Ausnahmefällen auch eine Mehrfachgrabstätte vergeben, bei der die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen im Einzelfall festgelegt wird.

(7)

Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.

Seite 7 von 21

Az.: 0280.07

§ 11

Aschenreste und Urnenbeisetzungen

(1)

Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.

(2)

Urnen können in Familiengräbern, Kindergräbern, Urnenerdgrabstätten, Urnennischen, Urnenhaingrabstätten oder in Urnenerdgrabsystemen mit Bronzegusssdeckel beigesetzt werden. In einem Einzelgrab dürfen maximal zusätzlich 2 Urnen, in einem Doppelgrab maximal zusätzlich 4 Urnen bestattet werden. Nach einer Urnenbestattung in Erdgräbern darf während der laufenden Ruhefrist für die Urne wegen der Wahrung der Totenruhe keine weitere Leichenbestattung mehr erfolgen. Urnen für Erdbestattungen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Bei Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen mindestens die Überurnen dauerhaft und wasserdicht sein.

(3)

In einer Urnengrabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener beigesetzt werden.

(4)

Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.

(5)

Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt, bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte im Urnenerdgrabsystem mit Bronzegusssdeckel Nr. 1 Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

§ 12

Größe der Grabstätten

Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße, Abstände und Tiefen:

GRABART	Länge	Breite
	m	m
Einzelne Familiengräber (4 Grabplätze) 2x Erd und 2x Urne Lgw./Sth	2,00	1,00
Einzelne Familiengräber Achsheim	2,50	1,20
Kindergräber Lgw. und Sth	1,20	0,60
Kindergräber Achsheim	1,30	0,85
Doppelte Familiengräber (8 Grabplätze) 4x Erd u. 4x Urne Lgw. und Sth.	2,00	2,00
Doppelte Familiengräber Achsheim	2,50	2,50
Urnengräber (4 Grabplätze)	1,00	1,00
Urnennischen (2 Urnen)	0,73	0,46
Urnennischen (4 Urnen)	0,73	0,66
Urnenhain (3 Urnen)	0,35	0,35
Urnenerdgrabsysteme (4 Urnen) mit Bronzegusssdeckel	Ø 25 cm	

Seite 8 von 21

Az.: 0280.07

Friedhof Langweid a. Lech an der Augsburgsburger Straße, Friedhof Achsheim und Friedhof Stettenhofen (alter Teil): In diesen Friedhöfen bleiben die dort bestehenden Grabermaße gültig. Bei der Neuanlage eines Grabmals können die grundsätzlichen Maße übernommen und somit das Grab entsprechend verkleinert werden. In Ausnahmefällen können bestehende Gräber auf schriftlichen Antrag hin mit Genehmigung der Gemeinde verkleinert werden.

Die Gräber werden bei Erdbestattungen auf eine Tiefe von 2,30 m und 1,80 m, bei Urnenbeisetzungen auf mindestens 0,80 m ausgehoben. Bei Erdbestattungen muss der Abstand zwischen Sargoberkante und Erdoberfläche mindestens 0,90 m, bei Urnenbestattungen mindestens 0,60 m betragen.

§ 13
Rechte an Grabstätten

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Ruhefrist verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
- (3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere 5, 10, 15 oder 20 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofes es zulässt.
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.
- (6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsberechtigte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam.
- (7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 14
Übertragung von Nutzungsrechten

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
 - (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde.
- Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag
- a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) auf die Kinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die leiblichen Geschwister,
 - g) auf die Kinder der Geschwister des Verstorbenen,
 - h) auf die Stiefkinder,
 - i) auf die Stiefgeschwister,
 - j) auf die nicht unter a) – h) fallenden Erben,
 - k) die Verschwägerten ersten Grades
- übertragen werden. Innerhalb dieser Reihenfolge hat die ältere Person das Vorrecht vor der jüngeren. Stimmen die Vorberechtigten zu, so kann auf Antrag im begründeten Einzelfall das Nutzungsrecht auch auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten übertragen werden.
- (3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde (Graburkunde).
 - (4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechtes erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.
 - (5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten für die Erstanlage (Aufstellen eines mehrfach verwendbaren Grabmals, Begrünung) und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten. (2) Jede Grabstätte ist spätestens drei Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. (3) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet. (4) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30). (5) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. Art. 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen. § 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden. (3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. (4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist und Nutzungsrecht nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsenden oder absterbenden Bäumen und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 30). (5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.	Seite 11 von 21 Az.: 0280.07
---	--

§ 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen (1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen. (2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 12 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist dreifach beizufügen: a) der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe der Maße, des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung b) maßstabsgetreue Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Maße, des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Satzung entspricht. (4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widerspricht (Ersatzvornahme, § 30). (5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlaserte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden. § 17a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.	Seite 12 von 21 Az.: 0280.07
---	--

§ 18 Größe von Grabmalen

- (1) Für die einfachen bzw. doppelten Familiengräber auf den Friedhöfen dürfen nur aufrechte Grabzeichen verwendet werden.

Folgende Maße dürfen nicht überschritten werden:

Leinwand	1,20 m Breite	0,80 m, Höhe
Leinwand	1,40 m Breite	1,60 m und Höhe
Leinwand	0,80 m Breite	0,50 m, Höhe

- (2) Für die einfachen bzw. doppelten Familiengräber in den Feldern A und B des Friedhofes Langweid a. Lech St. Vitus-Straße können aufrechte oder liegende Grabzeichen verwendet werden. Stehende Grabmale sollen in Form und Größe unterschiedlich sein, wobei folgende Maße nicht überschritten werden dürfen:

a) einfaches Familiengrab

- | | |
|------------------------------|--------------|
| 1. stehende Grabzeichen | 0,65 qm |
| Ansichtsfläche max. | 1,30 m hoch, |
| Stelen max. | 1,30 m hoch, |
| Kreuze max. | 1,30 m hoch, |
| Holz- und Metallzeichen max. | 1,30 m hoch, |
| Mindeststärke | 0,18 m. |

2. liegende Grabzeichen
Ansichtsfläche max.
Mindeststärke
Neigung höchstens

b) mehrfaches Familiengrab

- | | |
|------------------------------|--------------|
| 1. stehende Grabzeichen | 1,30qm |
| Ansichtsfläche maximal | 1,30 m hoch, |
| Stelen max. | 1,30 m hoch, |
| Kreuze max. | 1,30 m hoch, |
| Holz- und Metallzeichen max. | 1,30 m hoch, |
| Mindeststärke | 0,18 m. |

- | | |
|-------------------------|----------------------------|
| 2. liegende Grabzeichen | 0,8 qm,
0,18 m,
5 %. |
| Ansichtsfläche max. | |
| Mindeststärke | |
| Neigung höchstens | |

Die Höchsthöhen gelten mit einem evtl. Sockel.

- (3) Für Urnengräber können stehende oder liegende Grabzeichen (Namensplatten) Verwendung finden. Stehende Grabzeichen dürfen max. 80 cm breit und max. 1,00 m hoch sein.
- (4) Urnenhaingräber liegen in einer von der Gemeinde gepflegten Grünfläche. Das Errichten eines Urnenzeichens, eine Bepflanzung oder das Abstellen von Grabsmuck ist nur innerhalb des dafür vorgesehenen Pflanzrahmens erlaubt. Im Urnenhain können Urnenzeichen in Form von Stelen oder liegenden Grabzeichen gesetzt werden. Die Höhe der Stele ist frei wählbar bis max. 110 cm, Breite und Stärke der Stele sollte mind. 15 cm betragen. Liegende Grabzeichen und Pflanzrahmen/Bepflanzung dürfen in Länge und Breite max. 40 x 40 cm sein. Wird kein Urnenzeichen gesetzt und kein Pflanzrahmen genutzt, geht die dafür vorgesehene Fläche in die allgemein gepflegte Grünfläche über und wird durch die Gemeinde gepflegt. Diese Form kann auch nachträglich durch den Nutzungsberechtigten gewählt werden; es bedarf eines Antrags und der schriftlichen Genehmigung durch die

Seite 13 von 21

Az.: 0280.07

Verwaltung.

wurde aus § 18 Abs. 9 übernommen

- (5) Soweit es die Gemeinde innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 19 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den in Abs. 2 und 3, sowie des § 19 Abs. 1 bis 4 und auch sonstige Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige Anlagen in besonderer Lage über die §§ 18 und 19 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.
- (6) In Friedhöfen, in denen nach alter Überlieferung auf Gräbern höhere Grabmäler üblich sind, ist bei der Festsetzung von Höhenbestimmungen in weitgehendem Maß auf diese Sitte Rücksicht zu nehmen. Neu anzulegende Grabmale können entsprechend § 12 verkleinert werden.

- (7) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 19 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Gemeinde die Erlaubnis erteilt.

§ 19 Grabgestaltung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszeitweck entsprechen, sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.
- (2) Das Grabzeichnen muss dem Werkstoff entsprechend in Größe, Farbe, Form und Bearbeitung gestaltet sein. Alle Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein. Die Grabsteine sind sockellos herzustellen und sollen insbesondere bei einfachen Familiengrabräbern aus einem Stück bestehen. Besondere Sorgfalt ist auf die Schriftgestaltung und ihre Verteilung in der Fläche zu verwenden. Serienmäßige Schriften sind zu vermeiden, die einzelnen Buchstaben sollten eine Höhe von 4 cm nicht übersteigen.
- (3) Werkstoffe
Als Werkstoffe für Grabzeichen sind zugelassen: Naturstein, Holz, Stahl (Eisen), Bronze in geschmiedeter und gegossener Form. Felsen und felsenhähnliche Steine sind nicht zugelassen.

(3) Werkstoffe

Als Werkstoffe für Grabzeichen sind zugelassen: Naturstein, Holz, Stahl (Eisen), Bronze in geschmiedeter und gegossener Form. Felsen und felsenhähnliche Steine sind nicht zugelassen.

- a) Hartgesteine

Jede handwerkliche Bearbeitung ist zugelassen. Schwarzes und stark auffallendes Material ist nicht erlaubt.

- b) Weichsteine

Hier gelten die gleichen Vorschriften wie bei Hartgesteinen, zusätzlich sind grellweiße Materialien nicht erlaubt.

- c) Holzgrabzeichen

Das Zeichen und seine Beschriftung sind dem Werkstoff gemäß zu bearbeiten. Zur Imprägnierung des Holzes dürfen nur Mittel verwendet werden, die das natürliche Aussehen nicht beeinträchtigen.

- d) Geschmiedete und gegossene Grabzeichen

Ein dauerhafter Rostschutz ist notwendig. Die Beschriftung gegossener Stahl- und Bronzeabzeichen kann mitgegossen oder durch aufgeschraubte Schrifttafeln aus dem gleichen Material vorgenommen werden. Auch die Beschriftung auf einem Natursteinsockel oder zugeordnetem Liegestein ist möglich.

- (4) Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Kunststoff, Gold, Silber.

Seite 14 von 21

Az.: 0280.07

(5) Firmenzeichen dürfen nur in unauffälliger Weise, seitlich an den Grabmälern, angebracht werden. (6) In den einzelnen Grabfeldern müssen die Rückseiten der Denkmäler genau in Reihenflucht gesetzt werden. (7) Grababdeckplatten sind nur mit vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde gestattet. (8) Einfriedungen sind an Familien- und Urnengräbern auf den Felder A und B des Friedhof Langweid a.Lech St. Vitus-Straße nur in Form von lebenden Pflanzen zugelassen. Sie dürfen eine Höhe von 25 cm und eine Breite von 20 cm nicht überschreiten. (9) Die Verschlussplatten der Urnennischen sind bei Belegung durch die Nutzungsberechtigten über die Gemeinde zu erwerben. Ein Abweichen von der vorgegebenen Verschlussplatte ist nicht möglich. Auf der Verschlussplatte können auf Kosten des Nutzungsberechtigten der Namen des/der Verstorbenen, das Geburts- sowie Sterbedatum angebracht werden. Weitere Zeichen und Symbole sind durch die Gemeinde zu genehmigen. Die Gemeinde behält sich die Versetzung einzelner Stelen im Falle einer Erweiterung der Stelenanlage vor. Schmuck- und Nutzungsgegenstände aller Art (Vasen, Grablichter, u. Ähnliches) dürfen weder an der Verschlussplatte noch an den Urnenstelen angebracht werden. Blumen und Grablichter können ausschließlich nur auf der dafür vorgesehenen Granitplattenzeile vor den Urnenstelen aufgestellt werden; für die Entsorgung sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Unrechtmäßig aufgestellte und dem Anlass nicht entsprechende, bzw. nicht gepflegte Gegenstände werden von der Gemeinde ersatzlos entfernt. (10)Im Urnenhain ist das Aufstellen von weiteren Grabmalen (Kreuze etc.) sowie eine gärtnerische Gestaltung außerhalb der festgelegten Grabanlage (vgl. § 18 nicht zulässig. Die Pflege dieser Grabstätten wird vom Friedhofsträger übernommen und beschränkt sich auf die Pflege der angrenzenden Flächen sowie das Abräumen von abgelegtem Grabschmuck. (11)Urnenergrabssysteme mit Bronzegusssdeckel liegen in einer von der Gemeinde gepflegten Grünfläche. Als Grabmal werden die zugehörigen Bronzegusssdeckel verwendet, die mit Namensschildern versehen werden können. Diese können auf Kosten des Nutzungsberechtigten ausschließlich mit Namen des/der Verstorbenen, Geburts- sowie Sterbedatum graviert und über die Verwaltung bestellt werden. Die Namensschilder gehen nach Ablauf der Nutzungszeit in den Besitz der Nutzungsberechtigten über. Eine Individualisierung des Grabmals ist ausschließlich durch die Namensschilder zulässig und ist durch eine fachlich geeignete Person zu erbringen. Das Aufstellen von weiteren Grabmalen (Kreuze etc.) sowie eine gärtnerische Gestaltung der Grabanlage sind nicht zulässig. Die Pflege dieser Grabstätten wird vom Friedhofsträger übernommen und beschränkt sich auf die Pflege der angrenzenden Flächen sowie das Abräumen von abgelegtem Grabschmuck. (12)Für Ausnahmen gilt § 18	
--	--

§ 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnsungsverbandes des deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV-Richtlinie) vom April 2007. (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach voran gegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 30). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen. (3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen. (4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 17 und § 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden. (5) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über. (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.	Seite 16 von 21 Az.: 0280.07
---	--

IV. Bestattungsvorschriften § 21 Leichenhaus (1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. (2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes. (3) Für die Beschaffung von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.	Az.: 0280.07 Seite 17 von 21
§ 22 Leichenhausbenutzungszwang (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen. (2) Dies gilt nicht, wenn a) der Tod in einer Anstalt (z.B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist, b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird, c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.	Az.: 0280.07 Seite 17 von 21

§ 23 Leichentransport Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.	Az.: 0280.07 Seite 18 von 21
§ 24 Leichenbesorgung Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch einen geeigneten Bestatter zu erfolgen.	
§ 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal (1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf den gemeindlichen Friedhöfen werden von der Gemeinde hoheitlich ausgeführt, insbesondere a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes, b) das Versenken des Sarges c) die Beisetzung von Urnen, d) die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger, e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen, f) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck). Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen. (2) Auf Antrag kann die Gemeinde von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1d) und der Ausschmückung nach Abs. 1f) befreien.	
§ 26 Bestattung Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnennischen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt oder das Urnenfach/die Grabkammer geschlossen ist.	

V. Schlussbestimmungen

305

Anordnungen und Ersatzvornahme

- (1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 31

Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 32

Zu widerhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens 25,00 Euro und höchstens 1000,00 Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 27

Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen, die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 28

Ruhefrist

- (1) Die Ruhefrist für Kindergrabstätten und alle anderen Erdgrabstätten, ausgenommen Urnenerdgrabstätten wird auf 20 Jahre festgesetzt. Die Ruhefrist für Urnen und Leichen von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr beträgt 15 Jahre. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.
- (2) In Urnenhaingrabstätten können nach Ablauf der Ruhefrist der letzten Urnen weitere Urnen beigesetzt werden, ohne dass die Asche aus den Rohren entfernt wird.

§ 29

Exhumierung und Umbettung

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Im Urnenhain ist eine Exhumierung und Umbettung ausgeschlossen.
- (2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
- (3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

§ 33 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Langweid a. Lech (Friedhofsnutzungssatzung vom 21.01.2020) außer Kraft.

Gemeinde Langweid a. Lech, den 14.04.2026

gez.

Jürgen Gilg
1. Bürgermeister

Az.: 0280.07

Seite 21 von 21

Gemeindebücherei

Vereine und Verbände

LechKiste
GEMEINDEBÜCHEREI
LANGWEID A. LECH

INFO

„Woll-Lust“
Der Strick- und Häkeltreff
in der Bücherei

Wir treffen uns wieder am Dienstag,
den 28. April von 10:00 bis 11:30 Uhr
-bei einer Tasse Kaffee- zum gemeinsamen
Handarbeiten und regen Ideenaustausch.

Wenn auch Sie Spaß am Handarbeiten haben,
sind Sie herzlich eingeladen.
Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

**Gemeindebücherei
Langweid a. Lech**
Deuringerstr. 1 • Tel.: 08230 5863
buecherei@langweid.de

Öffnungszeiten
Di 9.30 bis 12.00 Uhr
Mi 15.30 bis 20.00 Uhr
Do 14.30 bis 18.00 Uhr



buch7 
Der Buchhandel
mit der sozialen Seite

**Die realhistorisch
erste Polizeiasistentin
Deutschlands
ermittelt**

**Helene Winter liest aus
„Das Bettelmädchen“**

**am Mittwoch,
den 29. April
um 19 Uhr**
im
buch7-Kulturbahnhof in Langweid



Hintergrund: Henriette Arendt tritt 1903 ihren Dienst als erste Polizeiasistentin im Kaiserreich an. Als Vorkämpferin für Frauen- und Kinderrechte kritisiert sie Polizei und Justiz und wird damit schnell zum Ziel von Hetzkampagnen.
Fiktion: Ein Mädchen wird in den Händen von Kinderhändlern vermutet. Mit einem wagemutigen Plan möchte Henny die Drahtzieher überführen. Bald kämpft sie nicht nur gegen Kriminelle, sondern auch gegen Justiz und Behörden.
Demokratie und Frauenrechte, damals und heute, bieten viele Diskussionspunkte an diesem Abend.

Wir bitten um eine Spende von
12,- Euro zur Förderung der
Angebote im buch7-Kulturbahnhof

Anmeldung und weitere Infos unter
buchladen@buch7.de oder
08230/2739777


Copyright Tina Leisch

Bevor Helene Winter Autorin wurde, war sie international als Managerin unterwegs und ermutigte Frauen, neue Wege zu gehen.

KEB Katholische Erwachsenenbildung
Landkreise Augsburg und Neu-Ulm
#BüchereiLeuch

Veranstalter: buch7.de GmbH – Ort: buch7-Kulturbahnhof, Planstr. 1, 86462 Langweid



Schützenverein
Edelweiß Stettenhofen e.V.



Tag der offenen Tür

Schützenverein Edelweiß Stettenhofen
Am Sportplatz 9 in Stettenhofen-Foret

3. Mai • 12 – 16 Uhr

Neugierig auf Schieß- und Bogensport?

Dann kommt vorbei und probiert es selbst aus!

Wir öffnen unsere Türen und zeigen euch,
was bei uns alles möglich ist.

Aktion für alle:

Bogenschießen • Luftgewehr • Luftpistole
Egal ob Anfänger oder treffsicherer Profi –
bei uns kann jeder mitmachen!

Entspannen und genießen:

Getränke, Bratwurstsemmel (auch Vegetarisch),
Kaffee und Waffeln warten auf euch!



Einfach vorbeikommen,
ausprobieren und
Spaß haben!

Wir freuen uns auf Euch!

Sportverein Achsheim e.V.



Traditionelles Spargelessen in Achsheim

Der SV Achsheim lädt ein zum

Spargelessen

am Samstag, den 9. Mai 2026 ab 18.00 Uhr im
Sportheim Achsheim



Alle Jahre wieder, schälen wir den Spargel für Euch.

Zum Spargel gibt es Schweinefilet, Hähnchennuggets, Kartoffeln und Sauce Hollandaise.

Als Nachspeise servieren wir Vanilleeis mit Himbeeren.

Über eure Teilnahme würde sich der SV Achsheim sehr freuen.

Eine Reservierung bei Michael Weißhaupt unter 0176 84388163 ist zwingend erforderlich, damit wir rechtzeitig mit dem Schälen anfangen können.

SV Achsheim

Abteilung Fußball

TTC Langweid



Unser 3. Damenteam ist Bayerischer Pokalmeister

Unser 3. Damenteam (Romy Steffen, Maximiliane Wallner, Anna Kaps, Lisa Vögele) kehrte vom Finale der bayerischen Pokalmeisterschaften aus Wunsiedel (Oberfranken) als Bayerischer Pokalmeister nach Langweid zurück. Das Team der beiden Coachs Franz Kaps und Martin Wallner knüpfte damit an den Titelgewinn im Jahre 2024 an.

Das Finale der Verbandsligateams, am vergangenen Samstag in Wunsiedel, hatten neben Langweid, der SV Hahnbach I und der SB Versbach I (beide Oberfranken) über die einzelnen Qualifikationsstationen (Bezirke und der Verbandsbereiche Süd- und Nordbayern) erreicht. Der Meister wurde im Kampf „jeder gegen jeden“ ermittelt. Unsere Mannschaft gewann jeweils gegen Hanbach und Versbach 4:1. Franz Kaps sah das TTCL-Team nicht als klaren Favoriten wurde aber mit zu seiner Freude mit klaren Siegen eines Besseren belehrt. Franz Kaps: „Unsere Spielerinnen haben gut gespielt, das war notwendig“.



Die Mannschaft hat sich zur Freude der Vereinsverantwortlichen für die im Mai in Hamm (Westfalen) stattfindenden Deutschen Meisterschaften qualifiziert. Die Vereinsoberen denken aber auch an die Kosten die die Fahrt und der Mehrtägige Aufenthalt des Teams verursachen. Von anderen Vereinen ist bekannt, dass sich für solche Erfolge Sponsoren finden.

In Langweid ist die Sponsorendecke leider dünn. Vorsitzender Alfons Biller sieht im Erfolg des 3. Damenteam das Zusammenwirken von Spitzensport Breitensport besonders der Jugendarbeit bestätigt.

Er sieht auch bestätigt, dass es dem Verein nicht nur um das Spitzenteam Damen I geht, sondern um eine breite Förderung.

Vor 2 Jahren hat sich Langweid in Norddeutschland gegen die Meister der Verbandsligaebene der 15 anderen Bundesländer als Deutscher Meister durchgesetzt. /jug

Schützenverein Tannengrün Langweid e.V.



Jahreshauptversammlung

Einladung zur Jahreshauptversammlung am
Samstag, 09.05.2026, Beginn 19:30 Uhr,
im Sportheim FC Langweid
"Restaurant Istriana"

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Bekanntgabe der Tagesordnung
2. Totenehrung
3. Verlesung der Niederschrift der letzten Jahreshauptversammlung
4. Bericht des Vorstands
5. Bericht des Sportwarts
6. Kassenbericht
7. Bericht der Revisoren, Entlastung der Vorstandschaft
8. Ehrungen
9. Anträge und Verschiedenes

Alle aktiven und passiven Mitglieder sind hierzu herzlich eingeladen. Anträge zur Jahreshauptversammlung können bis spätestens 04.05.2026 beim 1. Vorstand Wolfgang Dirr, Augsburger Str. 9, 86462 Langweid, eingereicht werden.

Die Vorstandschaft

Arbeiterwohlfahrt Langweid



Einladung zur Jahreshauptversammlung

am Samstag, den 09.05.2026 um 14:00 Uhr,
in der Mehrzweckhalle,
Schulstrasse 7, 86462 Langweid.

Tagesordnung:

- Top. 1** Eröffnung der Versammlung durch den 1. Vorsitzenden
Top. 2 Bericht zum Vereinsjahr 2025
- des Vorsitzenden
 - der Kassiererin
 - der Revisoren
 - Entlastung der Vorstandschaft für das Geschäftsjahr 2025
- Top. 3** Grußworte
Top. 4 Ehrungen
Top. 5 Anträge und Verschiedenes

(Anträge sind bis 30.04.2026 beim Vorstand einzureichen).

Wir bitten um zahlreiches Erscheinen.

Robert Hochhuber

1. Vorsitzender AWO-OV Langweid e.V.

Sachspende für die OGTS Langweid



Der AWO Ortsverein Langweid e.V. spendete ihre Ausschüttung der Dorfweihnacht 2025 in Form eines dringend benötigten neuen Kühlschranks an die OGTS Langweid.

Bürgermeister Jürgen Gilg organisierte seitens der Gemeindeverwaltung unkompliziert und schnell die Abholung und Lieferung des Kühlgeräts. Vielen herzlichen Dank dafür.

Frau Adler und das Team der OGTS freuten sich sehr über die unerwartete Spende. Zum Dank backen die Kinder der OGTS für den nächsten Kaffeetreff am 5.5.2026 Muffins für die Kaffeedamen.



Donnerstag, den 30. April 2026
MAIBAUMFEST

auf der Festwiese in Stettenhofen



15.00 Uhr Zeltbetrieb mit Bierausschank & Aperol-Bar



16.00 Uhr Kücheneröffnung mit Speisen vom Grill

17.30 Uhr Aufstellen des Maibaums

18.30 Uhr Livemusik mit dem JUGGE Offbeat



20.00 Uhr Livemusik mit den Schwob'n Deifi



ab ca. 20:00 Uhr Barbetrieb

!! Jeder ist eingeladen beim Aufstellen mit anzupacken !!

Für die Kleinen gibt es eine Hüpfburg
 und
 abends ein Lagerfeuer



*Auf Euren Besuch freuen sich die
 Maibaumfreunde Stettenhofen - Foret*





VdK-Ortsverband Langweid

VdK-Osterstammtisch 2026

„Volles Haus“ und gute Laune der Anwesenden zeichneten den ersten Kaffeestammtisch des VdK aus!

Die festlich gedeckten Tische, die leckeren Kuchen und der duftende Kaffee sorgten sofort für eine gute Atmosphäre.

OV Stranzinger begrüßte die Anwesenden und bedankte sich für den guten Besuch!

Ein besonderer Dank ging an die Heimleitung, namentlich bei Frau Soffner, für die freundliche Aufnahme und die Vorbereitung des nachmittags!

Ein weiterer Dank ging an Frau Keitel, die die Osterpräsente wieder liebevoll verpackte und an Frau Dörrich für die Unterstützung bei der Planung und Verteilung. Stranzinger ging in einer kurzen Vorschau auf die weiteren Veranstaltungen, speziell auf den anstehenden Ausflug an den Chiemsee ein, für den schon viele Anmeldungen eingingen! Das Kuchenangebot kam wieder sehr gut an, es schmeckte jedem und anschließend entwickelte sich eine rege Unterhaltung an den einzelnen Tischen. Leider hat jede Veranstaltung mal ein Ende, abschließend wünschte Stranzinger auch im Namen der Vorstandschaft „Frohe Ostern“ und einen guten Heimweg!

Die Vorstandschaft

Freiwillige Feuerwehr Achsheim e.V.



Infoabend 150 Jahre Feuerwehr Achsheim

Am 24.04.2026 findet um 19 Uhr im Feuerwehrhaus Achsheim, ein Infoabend für alle Interessierten statt. Wir werden Euch dabei unser Festprogramm und alles Wichtige rund um unser Jubiläumswochenende präsentieren. Damit dieses Festwochenende ein erfolgreiches und unvergessliches wird, brauchen wir Euch!

Bitte unterstützt uns beim Auf- und Abbau sowie am Festwochenende selbst. Wo Ihr mit anpacken könnt, erfahrt an diesem Abend und Ihr habt die Möglichkeit, Euch in unsere Helferliste einzutragen. Kennt Ihr auch schon unsere WhatsApp Infogruppe? Damit Ihr nichts mehr verpasst, tretet gerne mit bei.

Infotermine



**150 JAHRE
FEUERWEHR
ACHSHEIM**
24.-26. Juli 2026

Herzliche Einladung an alle Achsheimerinnen und Achsheimer und alle Interessierten zu unserem Infoabend rund ums Feuerwehrfest



Freitag, 24. April 2026
um 19 Uhr



im Feuerwehrhaus



Informationen zum Feuerwehrfest und über Möglichkeiten rund ums Fest zu helfen



Verpflegung gibts vor Ort



Zum Abschluss Filmvorführung:
125-Jahre Feuerwehr Achsheim



Gartenbauverein Langweid a. Lech e.V.

Jahreshauptversammlung am 17.05.2026, es wird weiter gehen!

Liebe Mitgliederinnen und Mitglieder,

wir freuen uns sehr, Ihnen mitteilen zu dürfen, dass sich auf Grund des Engagements von Frau Christine Sonja Koutecky neue Kandidaten für die Ämter der Vorstandschaft des Gartenbauvereins Langweid am Lech e. V. finden konnten.

Daher möchten wir Sie herzlich zur diesjährigen ordentlichen Jahreshauptversammlung am **Sonntag, 17.05.2026 um 14 Uhr im Schützenheim Stettenhofen, Am Sportplatz 9** einladen.

Wir beginnen den Nachmittag wie gewohnt mit einer gemütlichen Kaffeestunde und gehen danach zum offiziellen Teil mit folgender Tagesordnung über:

Tagesordnung

1. Begrüßung und Bekanntgabe der Tagesordnung durch die 1. Vorsitzende
2. Totengedenken
3. Bericht der Kassiererin
4. Bericht der Revision und Entlastung der Vorstandschaft
5. Grußworte
6. Ehrungen
7. Bildung eines Wahlausschusses
8. Neuwahlen
9. Verschiedenes, Wünsche und Anträge
10. Diashow, Rückblick/Bericht 2025

Über Ihre zahlreiche Teilnahme freut sich

Ihre Vorstandschaft

Kirchliche Nachrichten

St. Peter und Paul Achsheim



Gottesdienstsanzeiger für die PG Gablingen/Langweid



St. Peter und Paul Achsheim (AC) -
St. Martin Gablingen (GA) -
St. Vitus Langweid (LA), St. Georg Lützelburg
(LÜ) - Jesus, der gute Hirte Stettenhofen (ST)

Gottesdienstsanzeiger vom 25.04. - 03.05.2026

Samstag, 25. April – HL. Markus, Evangelist

10:00 Uhr ST Feier der Erstkommunion
14:00 Uhr AC Tauffeier
17:30 Uhr LA Rosenkranz
18:00 Uhr LA Heilige Messe
(Georg und Armin Kehrle / Weiß und Schraufstetter / Rupert und Viktoria Klopfer / August Maershofer)

Sonntag, 26. April – 4. Sonntag der Osterzeit - Weltgebets-tag um geistliche Berufe

08:30 Uhr AC Pfarrgottesdienst (für die Lebenden und Verstorbenen der Pfarrei)
(Maria und Johann Stegmiller / Georg Schaller / Josef und Paula Ullmann / Sebastian Kuchenbaur mit Angehörigen, Veronika und Johann Fries)

09:30 Uhr GA Feier der Erstkommunion
09:45 Uhr LÜ Festgottesdienst zum Patrozinium
(Josef Süß mit Doris Süß-Hörmann und Verstorbenen Süß und Schaller / Karlheinz, Hella und Ernst Münch mit verstorbenen Angehörigen / Heinz Deininger, Brigitte Veit, Hermann Scherer, Familie Christi / Johanna Horrer, Alois Schnelzer / Josef Falch mit Nicola und verstorbenen Eltern Josef und Scholastika)
09:45 Uhr LÜ Kindergottesdienst im Pfarrheim
11:00 Uhr ST Heilige Messe
(Anna Maria Sommer)

Montag, 27. April –

HL. Petrus Kanisius, Ordenspriester, Kirchenlehrer

17:00 Uhr AC Rosenkranz
18:00 Uhr LÜ Rosenkranz

Dienstag, 28. April –

HL. Peter Chanel und hl. Ludwig Maria Grignion de Montfort

06:00 Uhr LA Laudes (kirchliches Morgengebet)
17:30 Uhr LA Rosenkranz
18:00 Uhr LA Heilige Messe
18:30 Uhr GA Rosenkranz
19:00 Uhr GA Heilige Messe
(um eine gute Ernte / Verstorbene Angehörige Kraus und Perle)

Mittwoch, 29. April –

HL. Katharina von Siena, Ordensfrau, Kirchenlehrerin, Patronin Europas

08:30 Uhr ST Heilige Messe
18:00 Uhr LÜ Rosenkranz
18:45 Uhr LÜ Ökumenisches Taizé-Gebet
19:00 Uhr AC Heilige Messe
(Schaller Michael und Wittmann Michael)

Donnerstag, 30. April – HL. Pius V., Papst

18:30 Uhr LÜ Heilige Messe
(Anna und Johann Thoma, Rosemarie (JM) und Josef Schneid und Sohn Josef und Hermine Schneid)

Freitag, 01. Mai – Maria, Schutzfrau Von Bayern

06:30 Uhr LÜ Fußwallfahrt zur Eggelhofkirche
08:00 Uhr LÜ Heilige Messe in der Eggelhofkirche
15:00 Uhr AC Erste feierliche Maiandacht mit allen Kindern in der Pfarreiengemeinschaft in der Eggelhofkirche

18:00 Uhr ST Erste feierliche Maiandacht
18:30 Uhr GA Erste feierliche Maiandacht
18:30 Uhr LÜ Erste feierliche Maiandacht
19:00 Uhr LA Erste feierliche Maiandacht

Samstag, 02. Mai – HL. Athanasius, Bischof, Kirchenlehrer

10:00 Uhr AC Feier der Erstkommunion
13:00 Uhr LA Tauffeier
13:30 Uhr LÜ Einkehrtag im Rahmen des Bibelseminars, Pfarrheim Lützelburg, anschließend Aussetzung des Allerheiligsten
18:00 Uhr GA Pfarrgottesdienst (für die Lebenden und Verstorbenen der Pfarrei) Musikalische Gestaltung: Cantores
(Karl und Martha Weihmayr und verstorbene Angehörige / Hans Wittmann, Josef Liebert und verstorbene Angehörige / Marianne und Johann Scherer / Franz (JM) und Rosa Rotter)
19:15 Uhr AC Heilige Messe, anschließend Maiandacht

Sonntag, 03. Mai – 5. Sonntag der Osterzeit

08:30 Uhr	ST	Heilige Messe (Alfons und Anna Welzhofer)
09:45 Uhr	LÜ	Heilige Messe (Xaver Gräßler, Michael, Theresia und Xaver Gräßler, Lorenz und Anna Zott und Michael Burkhart / Irmengard und Konrad Korbmacher / Albert und Angela Jung, Maria Jung, verstorbene Wieland und Frede / Wilhelm Stimpfle, Eltern Stimpfle und Baste, Angehörige Baste, Cal und Rillo)
09:45 Uhr	GA	Kindergottesdienst im Feuerwehrhaus Gablingen
10:00 Uhr	LA	Feier der Erstkommunion
18:30 Uhr	LÜ	Maiandacht

Öffnungszeiten des Pfarrbüros:

Montag geschlossen

Dienstag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr

Mittwoch 09:00 Uhr – 11:00 Uhr

Donnerstag 14:00 Uhr – 18:00 Uhr

Freitag geschlossen

Telefon: 0821 2071030

E-Mail: pg.gablingen-langweid@bistum-augsburg

Homepage: www.pg-gablingen-langweid.de

In drohender Todesgefahr oder

bei Beistand im Sterbefall ist unter der

Notfalltelefonnummer **0176 36658688**

ein Priester zu erreichen.

Kirchliche Nachrichten für die PG Gablingen/Langweid

Einladung zum Kindergottesdienst

Thema: Heiliger Georg

Wann: 26.04.2026

9:45 Uhr

Wo: Pfarrsaal Lützelburg



Veranstalter: Katholische Kirchenstiftung St. Georg Lützelburg

Dekanat Augsburg-Land

Dekanatswallfahrt 2026**Samstag, 16. Mai 2026****Steppach**

„Du führst uns hinaus ins Weite(r)“

14.45 Uhr Treffpunkt Kirche St. Raphael, Steppach

15.00 Uhr Start der Wallfahrt

Mit Impulsen gestaltete Wegstrecke, ca. 13 km

Ca. 21.00 Uhr Gottesdienst mit Dekan Thomas Pfefferer
in St. Raphael, Steppach

Anschl. gemütlicher Ausklang im Pfarrheim Steppach

Die Fußwallfahrt findet bei jedem Wetter statt.

Verpflegung für unterwegs bitte mitbringen!

Info und Rückfragen: Brigitte Baumeister, Tel. 08291/8288 oder
Wolfgang Krist, Tel. 0821/483369**Kindergottesdienst**

WANN

03.05.2026

9:45 Uhr

WO

FEUERWEHRHAUS GABLINGEN

THEMA

HL. FLORIAN

Diesmal feiern wir im Feuerwehrhaus in Gablingen!

Veranstalter: Katholische Pfarrkirchenstiftung St. Martin Gablingen



Maiandachten 2026

in der PG Gablingen/Langweid



Achshein

Freitag, 1. Mai um 15.00 Uhr
+ am 02.05.26, 16.05.26 und 30.05.26

Gablingen

Freitag, 1. Mai um 18.30 Uhr
jeden Dienstag um 18.30 Uhr
Sonntag, 10. Mai um 18.30 Uhr
Sonntag, 31. Mai um 18.30 Uhr

Langweid

Freitag, 1. Mai um 19.00 Uhr
+ am 05.05.26 und 19.05.26

Lützelburg

Freitag, 1. Mai um 18.30 Uhr
+ jeden Sonntag um 18.30 Uhr
(außer am Sonntag, 24.05.26)

Stettenhofen

Freitag, 1. Mai um 18.00 Uhr
+ jeden Mittwoch um 19.00 Uhr

Veranstalter: Kath. Kirchenstiftungen der PG Gablingen/Langweid



Maiandacht
„Maria, die blühende Blume“
mit Erstkommunion Kindern
am 1.05. 2026 um 15:00 Uhr
Eggenhofkapelle

Evang. Kirchengemeinde Gersthofen

Sonntag - 26. April, Jubilate

10:00 Uhr Gottesdienst mit Prädikantin Müller in der Bekenntniskirche Gersthofen.



Das bunte

Konzert

am Muttertag

Mitwirkende:

- Kinderchor
- Volksmusik Combo Leporell
- „Amber Arc“ (mit Hannah)
- „PianCant“ (Zauberflöte)
- und mehr !

10. Mai 2026, 18:00 Uhr Pfarrheim Gablingen

Benefizkonzert für den Verein „Dachskinder“

Veranstalter: kath. Pfarrkirchenstiftung St. Martin Gablingen

UNSERE NEUEN MITARBEITER: RUND UM DIE UHR IM EINSATZ!



www.wittich.de

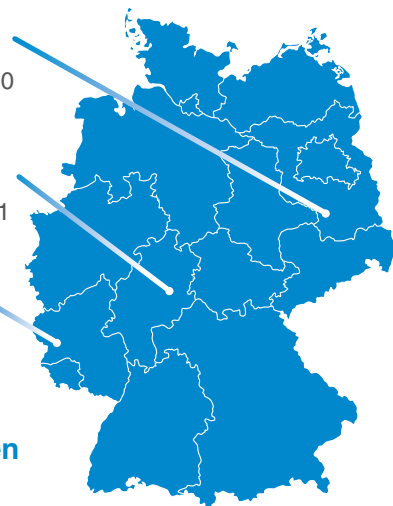
Wir setzen ein Zeichen für den Klimaschutz!

... denn dank innovativer Photovoltaik-Technik auf unseren Dächern können wir bis zu 12% unseres benötigten Stroms aus Sonnenenergie nutzen und somit mehr als 150.000 kg CO₂ vermeiden!

04916 Herzberg
(Brandenburg)
An den Steinenden 10

36358 Herbstein
(Hessen)
Industriestraße 9 – 11

54343 Föhren
(Rheinland-Pfalz)
Europa-Allee 2



**Mit uns erreichen
Sie Menschen.**



Druckhaus WITTICH KG
Drucken für Marken. Service für Kunden. Qualität die begeistert.

3			1		4			
	1	2			3			
	4	7	5		2		1	
7	3		9					
9		6		4		5		7
					6		2	3
	5		4		7	1	6	
			8			4	3	
			2		5			8

P
A
H
K
A
R
E
S
C
A
F
F
E
N
T
E
L
G
E
B
E
E
X
A
P
B
O
N
G
O
L
A
K
A
V
A
L
I
E
R
E
O
S
D
D
E
A
R
I
S
O
B
C
G
E
Z
E
I
T
E
N
P
W
E
H
F
L
A
I
R
A
T
S
E
W
I
D
E
R
H
E
N
H
E
L
E
K
L
A
T
B
R
E
I
G
O
W
E
I
S
R
U
M
K
A
I
N
K
A
A
S
Y
L
T

8	4	6	3	2	1	5	7	9	8
5	2	7	1	8	6	9	4	3	5
2	8	5	9	4	3	7	1	6	2
3	1	8	4	7	5	6	9	2	3
7	3	5	9	2	8	6	4	1	5
6	4	7	5	8	2	3	1	9	8
3	9	8	1	7	4	2	5	6	3
5	1	2	6	9	3	8	7	4	5
6	4	7	5	8	2	3	1	9	8

-ANZEIGE- (djd-k). Krebs zählt zu den größten gesundheitlichen Herausforderungen unserer Zeit. Forschende des Leibniz-Instituts für Naturstoff-Forschung und Infektionsbiologie – Hans-Knöll-Institut (HKI) sowie der Friedrich-Schiller-Universität Jena haben nun entdeckt, dass ganz normales Speisesalz die Aktivität bestimmter Immunzellen steigern kann. Salz macht sogenannte T-Zellen – die „Schutzpolizei“ des Körpers – leistungsfähiger,

indem es ihren Stoffwechsel ankurbelt und ihnen mehr Energie verschafft. So können sie Krebszellen gezielter angreifen. Im Mausmodell zeigte sich bereits, dass salzaktivierte T-Zellen Tumoren wirksamer bekämpfen. Der Effekt könnte künftig helfen, bestehende Immuntherapien zu verbessern. Mehr über die Rolle von Salz für die Gesundheit erfährt man unter www.vks-kalialsalz.de.

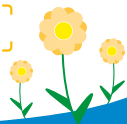
-ANZEIGE- (djd-k). Laufen, Walken oder Wandern: Die sanft hügelige Landschaft rund um Bad Griesbach, auch „niederbayerische Toskana“ genannt, lässt sich besonders gut zu Fuß entdecken. So treffen sich beim Rottaler Volksmarathon Anfang Mai jährlich mehr als 500 Bewegungshungrige und bewältigen unterschiedlich lange Strecken durch schattige Wälder, über aussichtsreiche Anhöhen und durch Bilderbuchorte.

Wer es beim Wandern ganz entspannt angehen möchte, kommt zu den Wanderwochen oder entdeckt auf eigene Faust das niederbayerische Bäderdreieck auf dem 250 Kilometer umfassenden, gut ausgeschilderten Wegenetz. Unter www.bad-griesbach.de gibt es weitere Infos. Entspannung nach der Tour bietet die Bad Griesbacher Wohlfühl-Therme mit ihrem warmen und heilkräftigen Thermal-Mineralwasser.

Abwehr eines Tor-schusses	US-Filmstar (Wesley)	Musik-träger (Mz.)	negati- ves elek- trisches Teilchen	Teil des Mittel-meers	süd-germa- nischer Gott	Maß der Magnet-feld- stärke	deutsche Vorsilbe	Ein- tänger	erfri- schen	byzanti- nischer Statt- halter
strafen			tierische Zuneigung							
		mittel- alterliche Steuer	Be- sorgnis erregend				einer der Heiligen Drei Könige	Fremd- wortteil: ehemals		
geome- trische Form	fünfter Sonntag nach Ostern	kleine Trommel				Darlehen	austra- lisches Beutel- tier			
wenden			Ermitt- lungs- büro	höflicher Mann						
griech. Göttin, Mutter d. Winde		Brat- roste	engli- sche Brief- anrede			Fremd- wortteil: gleich		Wasser- stau- anlage		
das ‚gewisse Etwas‘	Aus- bilder, Pädago- ge	Ebbe und Flut					spani- sche Anrede (Frau)	Kummer		
			schweiz. Presse- agentur (Abk.)		Vorname Disneys	Saatgut				franz. Departement- hptst.
			un- gefähr	ent- gegen				Gut- scheine	Saug- wurm	
ölig		Handy- Norm (Abk.)	Skandal			Renn- strecke in Belgien	Baby- kost			
eine Farbe	gleich- mäßig eben			inner- halb		Polizei- sonder- einheit (Kw.)		altjapa- nisches Brett- spiel		
			Leicht- athlet							
Zutat für Grog		Abels Bruder (A.T.)			Schlange im ‚Dschun- gelbuch‘		größte nordfrie- sische Insel			

Familienanzeigen

Anzeige online buchen: anzeigen.wittich.de



Ich, **R. Wolz**, habe mich sehr gefreut, über die Glückwünsche und Aufmerksamkeiten zu meinem

90. Geburtstag.

Ich bedanke mich bei der BeneVit Gruppe, dem Praxisteam Dr. med Sören Dülsner / Thomas Stechele, mit der ganzen Belegschaft sowie der Gemeinde Langweid, dem Landrat, der VR Handel- und Gewerbebank eG. und auch bei der Kath. Pfarrgemeinschaft Gablingen/Langweid.

Außerdem bei Maria, Hildegard, meinen ehemaligen Kollegen/innen und allen Bekannten und Verwandten.

Private Kleinanzeigen

Anzeige online buchen: anzeigen.wittich.de

Gartenpflege. Ich biete Gartenarbeiten an mit Geräten und Entsorgung. Tel: 017634677520

Unterarmgehwagen, für den Innenbereich geeignet, günstig zu verkaufen, Tel. 0172-0927354

Wohnung zu vermieten - auf der Suche nach einer Mieterin für eine Wohnung in Gablingen. Alle Informationen erfahren Sie durch folgende Telefonnummer: 01722417025

Diese Preise sind der **Wahnsinn!** Jetzt **günstig online drucken**
Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

Thyssenstr. 31
86368 Gersthofen
Bauernbräustr. 1a
86316 Friedberg

Wir werden für Sie tätig:

- Erd-, Feuer-, See- und Naturbestattungen
- Überführung im In- und Ausland
- Bestattungsvorsorge mit finanzieller Absicherung

Deuterstraße 10
86356 Neusäß
(direkt an der Uniklinik)

www.pius-bestattungen.com

Ihr kompetenter Ansprechpartner für Gersthofen, Langweid, Stettenhofen, Gablingen, Lützelburg und Achsheim

Tel. 08 21 - 450 45 75

FESTWERBUNG ZU STARKEN PREISEN



DIN A2 Plakate
100 Stück nur
50,60 €



DIN A6 Flyer
1.000 Stück nur
18,42 €



Bauzaunbanner
bei 5 Stück nur
46,45 € / Stück

Alle Preisangaben **INKLUSIVE** Versand und MwSt.
bei Onlinebestellung mit druckfähigen PDF-Daten.
Tagesaktuelle Preise.

Bild KI generiert



Festwerbung auf www.LW-Flyerdruck.de



LW-FLYERDRUCK.DE

✉ info@lw-flyerdruck.de

☎ 09191 72 32 88

📍 Peter-Henlein-Straße 1
91301 Forchheim

AB Renovierung GmbH

Boschstraße 6a · 86399 Bobingen
Mobil: 0170 9 09 17 43 · E-Mail: ab.renovierung@gmx.de



**Renovierung und
Sanierung von
Wohn- und Büroräumen**

**KOMPETENT
LEISTUNGSSTARK
ZUVERLÄSSIG**

” Wir sind für Sie da und beraten Sie gerne.“

Dörfer GmbH

MALERMEISTER BAUSANIERUNG IMMOBILIEN

Theresienstraße 2 * 86462 Langweid am Lech * 0176/45882442 * www.doerfer-gmbh.de

Der Familienbetrieb aus Ihrer Region

Gerne bieten wir Ihnen eine **kostenlose** Objektbesichtigung und ein individuelles Angebot an !

- Maler- und Lackierarbeiten
- Wand- und Fußbodenbelagsarbeiten
- Unwetterschäden, Hagel- und Wasserschäden
- Wärmedämmverbundsysteme
- Innen- und Außenputzarbeiten
- Brandschäden
- Gerüstbauarbeiten
- Altbausanierungen jeglicher Art
- Projektentwicklung Immobilien



FAHRSERVICE
GREITER

Personenbeförderung
IM PKW
KLEINBUS
BUS



- ✓ Krankenfahrten
- ✓ Flughafen transfer

- ✓ Fahrradshuttle
- ✓ Kleinbus Reisen

www.fahrservice-greiter.de
info@fahrservice-greiter.de

**Bei uns werben
Sie richtig!**

www.wittich.de



Foto: Adobe Stock / Ward Sosa

Obacht, bitte lesen!

Auch Kleinigkeiten können
Ihren Geldbeutel
deutlich auffrischen

Antiquitäten & Gold
Suche und kaufe:

Möbel Bleikristall Uhren Bilder Handtaschen
Porzellan Schnitzereien Teppiche Militär Antiquitäten
Tafelsilber Schmuck Trachten & andere Nachlässe

Pelzmäntel und Pelzjacken ab 500,- € bis 3000,- €
Lammfell- Lederjacken wir freuen uns auf Ihren Anruf!

Tel.: 0176 249 010 85

Spezialitäten von der Gablinger Putenfarm

Schlauenweg 9, 86456 Gablingen

Ihr Geflügelfachbauernhof

Beim Einkauf immer die erste Wahl

Frisches Putenfleisch, Wurst + Schinken
Frische Hähnchen und Hähnchenteile
Enten und Ententeile

Zur Saison: Gänse + Gänseteile



Öffnungszeiten:

Mo. 6.00 – 14.00 Uhr
Di. 6.00 – 17.00 Uhr
Mi. 6.00 – 17.00 Uhr
Do. 6.00 – 17.00 Uhr
Fr. 6.00 – 17.00 Uhr
Sa. 7.00 – 13.00 Uhr

Parkplätze im Hof

Barrierefreier

Zugang zum Laden

gablinger-putenfarm@t-online.de

Tel.: 08230/1636

Fax: 08230/7830

reisewelt
TEISER & HÜTER GMBH

Dem Körper etwas Gutes tun –
Urlaub für die Gesundheit.

**Urlaub für Ihre Gesundheit
von Anfang an!**

KurGesund
Eine Marke der reisewelt Teiser & Hüter GmbH

- ✓ Ausgewählte Hotels in den schönsten Kurorten
- ✓ Haustürabholung deutschlandweit inklusive
- ✓ Kofferservice inklusive
- ✓ Garantierte Durchführung der Reise bereits ab einer Person
- ✓ Eigene Anreise möglich

MARIENBAD – RESORT REITENBERGER ★ ★ ★ ★

Böhmisches Bäderdreieck

Unser beliebtes Stammhotel Reitenberger liegt nur wenige Meter vom Kurpark entfernt und vereint historischen Charme und modernen Komfort.
Kuranwendungen bereits inklusive, gegen Aufpreis auch mit Ayurveda- und Yoga- Programm buchbar!

Anreise immer montags, Beispieltermine:

8 Tage (pro Person)	DZ	EZ
08.06. – 15.06.2026	ab € 1.117,-	ab € 1.257,-
06.07. – 13.07.2026	ab € 1.047,-	ab € 1.187,-
10.08. – 17.08.2026	ab € 1.117,-	ab € 1.257,-

Weitere Termine über das ganze Jahr buchbar!

**ab
1.047 €
pro Person**

BAD FÜSSING – KURHOTEL UNTER DEN LINDEN ★ ★ ★ ★

Rottaler Bäderdreieck

Das gute Mittelklassehotel liegt in unmittelbarer Nähe des Kurparks von Bad Füssing und zeichnet sich durch ein sehr gutes Preis-Leistungsverhältnis aus. Entspannen können Sie im hoteleigenem Thermalbad inklusive Sauna, Dampfbad und Infrarotkabine. **Einzelzimmer ohne Zuschlag!**

Anreise immer montags, Beispieltermine:

8 Tage (pro Person)	DZ	EZ
15.06. – 22.06.2026	ab € 967,-	ab € 967,-
13.07. – 20.07.2026	ab € 967,-	ab € 967,-
10.08. – 17.08.2026	ab € 967,-	ab € 967,-

Weitere Termine über das ganze Jahr buchbar!

**ab
967 €
pro Person**

BUCHUNG & BERATUNG:

Tel. 06655 9609-0 • **www.kur-gesund.de**

Bitte bei
Buchung
angeben!
**Buchungscode
9100**

KurGesund · Eine Marke der reisewelt Teiser & Hüter GmbH · Fuldaer Straße 2 · 36119 Neuhauf



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Zeitungszusteller m/w/d

Zustellergesuch für das Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Gablingen und Langweid „Der Gemeindeanzeiger“

- Bezirk Lützelburg (330 Exemplare)

Interessiert?

Sie sind wöchentlich am **Donnerstag und/oder Freitag** für uns tätig.

Wir liefern die Zeitungen an Ihr Haus. Die Bezahlung erfolgt monatlich. Der Zustellervertrag wird im Rahmen der Minijobs geregelt.

Bewerbungen bitte

telefonisch unter: **09191/7232-27 oder -40**

per E-Mail: zusteller@wittich-forchheim.de

per WhatsApp: 0177 9159845

online: www.wittich.de/zustellung

LINUS WITTICH Medien KG

Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim



Ich bin für Sie da...

Margit Walter

Ihre Gebietsverkaufsleiterin vor Ort

Wie kann ich Ihnen helfen?

Mobil: 0177 9159839

Tel.: 08291 1454750

m.walter@wittich-forchheim.de

www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen



DIE MINIS DER WOCHE

Gültig vom 27.04. bis 02.05.2026.

Der kleine Supermarkt

Öffnungszeiten:
Mo. bis Sa.: 7 bis 20 Uhr

Das Mini-Preisangebot ist nur in den V-minis gültig!

- Hauptstraße 25, 86456 Gablingen
- Benzenauerstraße 40, 87600 Kaufbeuren
- Hauptstraße 53, 86853 Langerringen
- Austraße 2, 86869 Oberostendorf
- Meinrad-Spieß-Platz 2, 87660 Irsee

*Ausgenommen Anfangsnahrung.

Nicht auszahlbar. Der Rabatt wird an der Kasse automatisch von Ihrem Einkauf abgezogen.



Firmensitz: Georg Jos. Kaes GmbH, Am Ring 15, 87665 Mauerstetten